

Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Auftrag des Regierungsrates.....	5
1.2 Nachvollzug des Bundesgesetzes über den Wald	5
1.3 Anpassung an die Vollzugspraxis	5
1.4 Herausforderungen des Waldes und dessen Nutzung sowie beim Vollzug des WaGSO..	5
1.5 Vernehmlassungsverfahren	7
1.6 Erwägungen, Alternativen	7
2. Verhältnis zur Planung	7
3. Auswirkungen.....	7
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	7
3.2 Vollzugsmassnahmen	8
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	8
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	8
4.1 Beschlussesentwurf 1: Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO)	8
4.1.1 Waldgesetz	8
4.1.2 Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977'.....	34
4.1.3 Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992'.....	34
4.2 Beschlussesentwurf 2: Gebührentarif.....	34
5. Rechtliches	35
6. Antrag.....	35

Beilagen

Beschlussesentwurf 1 (Waldgesetz)
 Beschlussesentwurf 2 (Gebührentarif)
 Synopse (Gebührentarif)

Kurzfassung

Das bestehende Waldgesetz des Kantons Solothurn stammt aus dem Jahr 1995. Es wurde wiederholt in einzelnen Teilbereichen angepasst; die letzten Änderungen sind am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Seit der letzten Revision hat sich gezeigt, dass gewisse Themenbereiche kaum (z. B. Freizeit und Erholung), ungenügend (z. B. Schutz vor Naturereignissen) oder wenig effizient (Förderungsmaßnahmen) geregelt sind.

Das übergeordnete Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz; WaG) vom 4. Oktober 1991¹⁾ wurde per 1. Januar 2017 in diversen Bereichen revidiert. Die Revision des WaG macht einen Nachvollzug der kantonalen Gesetzgebung insbesondere betreffend Waldschäden, Schadorganismen sowie Klimawandel notwendig.

Der Wald ist einer der beliebtesten Räume der Bevölkerung für die Erholung und für Freizeitaktivitäten. Die Aktivitäten der Waldbesuchenden haben in den vergangenen Jahren auch im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie stark zugenommen. Diese Entwicklungen haben verschiedene, auch negative Auswirkungen (z. B. Störung von Tieren, Schädigung von Pflanzen, Verdichtung und Erosion des Waldbodens), und entsprechend nehmen die Konflikte zwischen den Waldbesuchenden zu. In diesem Bereich werden Präzisierungen zur Regelung der Zugänglichkeit sowie insbesondere eine Regelung zum Umgang mit dem Fahrradverkehr im Wald vorgeschlagen.

Der Wald und seine Funktionen sind stark vom Klimawandel betroffen. Neben der Behebung von Waldschäden (z. B. Buchensterben im Jura aufgrund der Trockenheit im Sommer 2018) sind präventive Massnahmen notwendig. Heute keimende Bäume werden in wenigen Jahrzehnten in einem stark veränderten Klima leben. Um die Wälder widerstands- und anpassungsfähig zu machen, bedarf es einer breiten Palette von Massnahmen (z. B. instabile Waldbestände pflegen oder mittels gezielter Verjüngung und Jungwaldpflege die Baumarten-Zusammensetzung ans künftige Klima anpassen). In einem grundsätzlichen Paragraphen wird insbesondere auch die Fokussierung der Förderungsmaßnahmen auf den Umgang mit dem Klimawandel eingeführt.

§ 12 des geltenden kantonalen Waldgesetzes zum Schutz vor Naturereignissen, welcher gestützt auf Artikel 19 WaG erlassen wurde, ist heute unvollkommen und überholt. Die Häufigkeit und das Ausmass von Ereignissen nehmen auch im Kanton Solothurn zu, und das Schadenspotential steigt laufend. Analog dem WaG wird ein eigenes Kapitel zum Schutz vor Naturereignissen eingefügt. Der bisherige § 12 wird ersetzt mit präziseren Bestimmungen zu den Naturereignissen, den Massnahmen und den Zuständigkeiten. Damit wird der Kanton dem Auftrag aus Artikel 19 WaG gerecht («Wo es der Schutz ... erfordert, sichern die Kantone ...») und kann eine effiziente sowie pragmatische Umsetzung sicherstellen.

Das gegenwärtige Förderungssystem in der Waldwirtschaft ist vielfältig und kompliziert. Um es zu vereinfachen sowie die Effizienz und Wirksamkeit zu steigern, wird das Instrument der kantonalen Programmvereinbarung zwischen Kanton und Waldeigentümerin bzw. Waldeigentümer eingeführt. In der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bund (Bundesamt für Umwelt, BAFU) werden mehrjährige Programmvereinbarungen zur Förderung der Waldwirtschaft seit rund 20 Jahren erfolgreich eingesetzt. Ein grosser Mehrwert dieses Instruments liegt darin, dass Vereinbarungen zur Erreichung eines Ziels abgeschlossen werden. Der Weg zur Zielerreichung bzw. die Festlegung der Massnahmen liegt in der Freiheit der Waldeigentümerin bzw. des Waldeigentümers. Damit wird neben der Effektivität auch die Effizienz gefördert.

Eine übermässige Nutzung des Waldes, z. B. für Erholungs- und Freizeitaktivitäten kann die Erfüllung anderer Waldfunktionen gefährden. In diesem Kontext wurde auch festgestellt, dass der fehlende Vollzug von Umweltgesetzen generell ein Problem darstellt und einer Lösung bedarf

¹⁾ SR 921.0.

(Beantwortung der Interpellation Peter Brotschi: Starke Nutzung der Naturgebiete – Einsatz von Rangern; RRB Nr. 2020/1102 vom 11. August 2020). Der Forstdienst ist das Vollzugsorgan für die Einhaltung des Waldgesetzes. Um in diesem Bereich eine Stärkung vorzunehmen, werden Revierförsterinnen und Revierförster neu offiziell Bestandteil des Forstdienstes, nachdem sie bereits heute delegierte Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen und dafür entschädigt werden.

Weitere Anpassungen betreffen eine Neu-Definition von forstlichen Bauten und Anlagen im Wald, Präzisierungen und Vereinfachungen für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie die Forstbetriebe und Präzisierungen im Nachvollzug der Holzförderung gemäss nationalem Waldgesetz.

Das Inkrafttreten ist gemeinsam mit der ebenfalls zur Revision vorgesehenen Waldverordnung per Anfang 2026 vorgesehen.

Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Totalrevision des Waldgesetzes des Kantons Solothurn (WaGSO).

1. Ausgangslage

1.1 Auftrag des Regierungsrates

Das bestehende WaGSO stammt vom 29. Januar 1995¹⁾. Es wurde wiederholt in einzelnen Teilbereichen angepasst. Die letzten Änderungen sind am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Seit der letzten Revision hat sich gezeigt, dass gewisse Themenbereiche kaum (z. B. Freizeit und Erholung), ungenügend (z. B. Schutz vor Naturereignissen) oder wenig effizient (Förderungsmaßnahmen) geregelt sind.

§ 13 Absatz 1 des WaGSO beauftragt den Regierungsrat, «periodisch die wichtigsten forstpolitischen Ziele» zu formulieren. Der Regierungsrat ist diesem Auftrag mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/302 vom 9. März 2021 nachgekommen und hat waldpolitische Grundsätze des Kantons Solothurn verabschiedet. Mit diesem Beschluss hat der Regierungsrat das Volkswirtschaftsdepartement (VWD) beauftragt, zur Realisierung der Grundsätze die waldgesetzlichen Grundlagen zu überprüfen.

1.2 Nachvollzug des Bundesgesetzes über den Wald

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) wurde per 1. Januar 2017²⁾ in diversen Bereichen revidiert. Nach Artikel 50 WaG haben die Kantone das Gesetz zu vollziehen, die notwendigen Vorschriften zu erlassen und rechtswidrige Zustände zu beheben. Die Revision des WaG macht einen Nachvollzug der kantonalen Gesetzgebung insbesondere betreffend Waldschäden, Schadorganismen sowie Klimawandel notwendig.

1.3 Anpassung an die Vollzugspraxis

Eine Revision des WaGSO bietet ausserdem die Gelegenheit, Anpassungen vorzunehmen, die sich aufgrund der Erfahrungen aus dem Vollzug aufdrängen, insbesondere im Bereich Freizeit und Erholung.

1.4 Herausforderungen des Waldes und dessen Nutzung sowie beim Vollzug des WaGSO

Seit dem Inkrafttreten des WaGSO vor ca. 30 Jahren haben sich die natürlichen Bedingungen des Waldes verändert. Auch die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der diversen Akteure, die den Wald nutzen sowie des Forstdienstes, der das WaGSO vollzieht, haben sich gewandelt. Der Wald, dessen Nutzung und der Vollzug des WaGSO stehen vor diversen grossen Herausforderungen.

Die Waldfläche im Kanton Solothurn hat in den vergangenen Jahrzehnten grundsätzlich weder zu- noch abgenommen. Allerdings steht sie im Mittelland unter grossem Erhaltungsdruck, während sie beispielsweise im Jura aufgrund einwachsender Landwirtschaftsflächen tendenziell zunimmt. Dass Wald teilweise unmittelbar neben Siedlungs- und Industriegebieten erhalten geblieben ist, ist auf umfassende Schutzbestimmungen zurückzuführen, welche in der Schweiz seit Ende des 19. Jahrhunderts bestehen.

¹⁾ BGS 931.11.

²⁾ SR 921.0.

Wald darf grundsätzlich nicht gerodet, also dauernd oder vorübergehend einem waldfremden Zweck zugeführt werden. Ausnahmegenehmigungen sind möglich, sofern andere öffentliche Interessen das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Gesetzliche Anpassungen sind in diesem Bereich nicht nötig, hingegen ist gemäss dem walddpolitischen Grundsatz Nr. 1, wonach Waldfläche im Umfang und Verteilung erhalten werden soll (vgl. RRB Nr. 2021/302 vom 3. März 2021) der Vollzug zu schärfen. Gestützt auf das WaG soll bei Rodungen deshalb in den dicht besiedelten und intensiv genutzten Gebieten konsequent Realersatz ohne Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen eingefordert werden, und im Jura sollen zusammen mit der Landwirtschaft Massnahmen getroffen werden, um den weiteren Einwuchs des Waldes zu verhindern und Wytweiden zu fördern.

Der Wald und seine Funktionen sind stark vom Klimawandel betroffen. Dies zeigen Ergebnisse des Forschungsprogramms Wald und Klimawandel, welches das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) zwischen den Jahren 2009 und 2018 durchgeführt haben (Pluess et al. [2016]: Wald im Klimawandel – Grundlagen für Adaptionsstrategien. Bern/Birmensdorf. Bundesamt für Umwelt BAFU/Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL). Vermehrt zu erwarten sind Extremereignisse wie Stürme, Hitze- und Trockenperioden, Starkniederschläge oder weitere schädigende Einflüsse. Aus dem Forschungsprogramm geht hervor, dass diese Entwicklungen voraussichtlich in einer Geschwindigkeit und einer Heftigkeit ablaufen werden, welche die natürliche Anpassungsfähigkeit von Bäumen und Wäldern übersteigt. Neben der Behebung von Waldschäden (z. B. Buchensterben im Jura aufgrund der Trockenheit im Sommer 2018) sind präventive Massnahmen notwendig. Heute keimende Bäume werden in wenigen Jahrzehnten in einem stark veränderten Klima leben. Um die Wälder widerstands- und anpassungsfähig zu machen, bedarf es einer breiten Palette von Massnahmen (z. B. instabile Waldbestände pflegen oder mittels gezielter Verjüngung und Jungwaldpflege die Baumarten-Zusammensetzung ans künftige Klima anpassen). Im Dezember 2022 hat der Bundesrat dazu den Bericht «Anpassung des Waldes an den Klimawandel» verabschiedet. Er enthält eine gemeinsam von Bund und Kantonen entwickelte Strategie, wie in der Schweiz der Wald an die Folgen des Klimawandels angepasst werden soll (Bundesrat [2022]: Anpassung des Waldes an den Klimawandel. Wie steht es um die Biodiversität? Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion 19.4177 Engler [Hêche] vom 25. September 2019 und des Postulats 20.3750 Vara vom 18. Juni 2020). Auf der kantonalen Ebene enthält der vom Kantonsrat beschlossene «Massnahmenplan Klimaschutz» ebenfalls Massnahmen für den Wald.

Der Wald ist einer der beliebtesten Räume der Bevölkerung für die Erholung und für Freizeitaktivitäten. Die Aktivitäten der Waldbesuchenden sind zahlreich und vielfältig. Sie unterliegen einem ständigen Wandel und haben in den vergangenen Jahren auch im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie stark zugenommen. Umfragen bei der Bevölkerung, die seit 30 Jahren periodisch durchgeführt werden, zeigen, dass die Frequenz der Waldbesuche ganzjährig zugenommen hat, und zwar an allen Wochentagen und zu allen Tageszeiten (Wunderlich et al. [2021]: Ergebnisse der WaMos3-Umfrage im Kanton Solothurn. Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL. Birmensdorf). Auch die Intensität vieler Aktivitäten hat zugenommen (z. B. Grösse der Gruppen, Ausmass der mitgeführten Gegenstände, technische Entwicklungen [z.B. E-Bike], Ausmass der verursachten Emissionen [z. B. Abfall, Lärm, Licht]). Diese Entwicklungen haben verschiedene, auch negative Auswirkungen (z. B. Störung von Tieren, Schädigung von Pflanzen, Verdichtung und Erosion des Waldbodens), und entsprechend nehmen die Konflikte zwischen den Waldbesuchenden zu. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie deren Forstbetriebe haben Mindererträge (z. B. Schäden an Bäumen) oder Mehraufwände (z. B. Sperren von Strassen und Wegen während forstlichen Eingriffen, Kontrolle und Pflege von Bäumen in der Nähe von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen) zu dulden. Eine übermässige Nutzung des Waldes für Erholungs- und Freizeitaktivitäten kann die Erfüllung anderer Waldfunktionen gefährden. In diesem Kontext wurde auch festgestellt, dass der fehlende Vollzug von Umweltgesetzen generell ein Problem darstellt und einer Lösung bedarf (Beantwortung der

Interpellation Peter Brotschi: Starke Nutzung der Naturgebiete – Einsatz von Rangern, RRB Nr. 2020/1102 vom 11. August 2020).

1.5 Vernehmlassungsverfahren

Über die Vorlage wurde vom ... bis ... ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

1.6 Erwägungen, Alternativen

Während der Vorbereitung der vorliegenden Revision des WaGSO hat sich gezeigt, dass nur mit einer Totalrevision die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorgenommen werden können. Die Totalrevision bietet zudem die Möglichkeit, die Struktur des Erlasses und der Paragraphen anzupassen sowie im ganzen Erlass redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

2. Verhältnis zur Planung

Die Totalrevision des WaGSO ist in den integrierten Aufgaben- und Finanzplänen (IAFP) 2022 – 2025 und 2023 – 2026 erwähnt. Im IAFP 2024 – 2027 ist sie als Massnahme 6.4 des Volkswirtschaftsdepartementes mit dem Status «In Arbeit» festgehalten.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Insbesondere die in Ziffer 1.4 hiervoor erwähnten Herausforderungen haben für den Kanton voraussichtlich sowohl personelle als auch finanzielle Konsequenzen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Umgang mit dem Themenbereich Freizeit und Erholung sowie dem Umgang mit dem Klimawandel. Im Bereich Freizeit und Erholung übernimmt der Kanton neue Aufgaben, insbesondere zur Steuerung und Lenkung, damit die Bedürfnisse des Waldes sowie der Waldbesuchenden miteinander vereinbar bleiben. So sollen im Rahmen der forstlichen Planung Erholungswälder ausgeschieden werden; dazu müssen Kriterien erarbeitet werden. Oder um beispielsweise die Problematik des Fahrradverkehrs zu entschärfen, können in einem partizipativen Planungsprozess spezielle Wege bezeichnet werden. Während für den Umgang mit anderen Leistungen des Waldes (Schutz vor Naturgefahren, Biodiversität, Holzproduktion u.a.m.) beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) ein entsprechendes Know-how aufgebaut wurde, ist dies im Bereich Freizeit und Erholung noch nicht der Fall. Aufgrund der zunehmenden Waldnutzung durch die Bevölkerung ist dem Aufbau von Know-how auch in diesem Bereich eine hohe Priorität einzuräumen, was aufgrund der bestehenden Ressourcen nicht möglich sein wird. Auch für die Übernahme von im geltenden WaGSO bezeichneten Aufgaben im Bereich Holzförderung bestehen beim Amt keine Ressourcen bzw. müssen entsprechende Massnahmen aktuell ausgelagert werden. Für die Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgaben werden voraussichtlich zwei neue Stellen beantragt.

Der Umgang mit dem Klimawandel ist in den letzten Jahren bereits fixer Bestandteil der Tätigkeiten von Kanton und Waldwirtschaft geworden; die nötigen Anpassungsmassnahmen sind kostensteigernd, wie beispielsweise bei der Jungwaldpflege: Wenn die normalerweise vorhandene Naturverjüngung nicht ausreicht oder nicht mehr zielführend ist (z. B. die Buche in Teilen des Jura), müssen neue Bäume gepflanzt und anschliessend intensiv gepflegt werden. Auch die vermehrt notwendige Sicherheitsholzerei verursacht zusätzliche Kosten, da absterbende Bäume entfernt werden müssen, um die Gefahr für Waldbesuchende zu reduzieren.

Die Finanzierung dieser klimabedingten Mehrkosten wird aktuell massgeblich durch eine Erhöhung der Bundesbeiträge sichergestellt. Das Parlament hat eine Motion angenommen, die verlangt, dass für die nächste Programmperiode 2025-2028 die Massnahmen für Stabilitätspflege und Sicherheitsholzerei definitiv in die Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen aufgenommen werden und der Bundesbeitrag zusätzlich erhöht wird (Motion 23.41.55 Fässler: Wald. Rasche Anpassung an den Klimawandel ist dringend).

Präzise Kostenschätzungen sind zum jetzigen Zeitpunkt schwierig und hängen auch von der Geschwindigkeit der klimatischen Änderungen ab. Erste Erfahrungen aus den letzten 4 Jahren zeigen, dass mit einer Aufstockung im höheren sechsstelligen Bereich ein substanzieller Beitrag für eine klimagerechte Waldpflege geleistet werden konnte.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Grundlagen sollen die notwendigen finanziellen Mittel auf dem ordentlichen Wege der Finanzplanung beantragt und gesichert werden.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Die Totalrevision des WaGSO zieht eine Totalrevision der Waldverordnung (WaVSO) vom 14. November 1995¹⁾ nach sich. Die Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993²⁾ muss ebenfalls revidiert werden.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Für die Gemeinden ergeben sich keine finanziellen oder personellen Konsequenzen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Beschlussesentwurf 1: Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO)

4.1.1 Waldgesetz

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (Art. 1 WaG)

Mit dem Zweckartikel werden die Grundanliegen an das WaGSO umschrieben. Der Zweck orientiert sich an den Vorgaben von Artikel 1 WaG. So wird als zentraler Auftrag des WaGSO der Schutz und die nachhaltige Nutzung des Waldes formuliert (Abs. 1). In Absatz 2 wird neu als Aufgabe der Schutz von Menschen und Sachwerten vor folgenden Naturereignissen verankert: Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag. Auch das WaG enthält, trotz des thematisch engen Titels «Waldgesetz», Bestimmungen zum Schutz vor Naturereignissen (siehe Art. 19 und 36 WaG) und führt diese in Artikel 1 Absatz 2 WaG als separaten Gegenstand ein. In § 1 Absatz 2 WaGSO werden ausdrücklich jene gravitativen Naturereignisse genannt, die das WaGSO regelt. Nicht dazu gehört der Schutz vor Hochwasser. Dies ist Gegenstand des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009³⁾. Mit dem Verb «beitragen» kommt zum Ausdruck, dass im Bereich Naturgefahren noch andere Regelwerke gelten (namentlich der Raumplanung) und Naturereignissen mit einem integralen Ansatz begegnet wird (siehe § 14 und 15 WaGSO).

¹⁾ BGS 931.12.

²⁾ BGS 931.72.

³⁾ BGS 712.15.

§ 2 Begriff des Waldes (Art. 2 WaG)

Für den Schutz des Waldes ist zentral, was als Wald gilt. Der Bund definiert den Begriff des Waldes in Artikel 2 WaG. Artikel 2 Absatz 4 WaG überträgt den Kantonen die Kompetenz, in dem vom Bundesrat mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992¹⁾ festgesetzten Rahmen, die quantitativen Merkmale des Waldbegriffs zu bestimmen.

In Absatz 1 wird auf die rechtlichen Grundlagen im WaG und im WaV verwiesen. Dies schliesst auch Definitionen von Weidwäldern, bestockten Weiden (Wytweiden) und weiteren Ausprägungen des Waldbegriffs mit ein.

Im bestehenden § 6 WaVSO sind die quantitativen Merkmale bereits heute festgelegt. Diese Bestimmungen werden inhaltlich unverändert übernommen und neu als Grundsatz als Absatz 2 ins Gesetz überführt. Die Werte werden nicht angepasst, da sie sich im bisherigen Vollzug bewährt haben.

In Absatz 4 wird als neues Instrument der sogenannte Waldplan eingeführt. Bund und Kantone haben die Aufgabe, den Wald in seiner Fläche und seiner räumlichen Verteilung zu erhalten (Art. 77 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999²⁾, Art. 3 WaG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Bst. a WaG). Der Waldplan soll eine gute Basis bieten, damit der Kanton diese Aufgabe effizient und wirksam erfüllen kann. Die Zuständigkeit des AWJF wird, wie bereits in der geltenden Fassung, wiederum in der WaVSO festgehalten. Das AWJF führt bereits einen Waldplan, welcher gemeindeweise erfasst wurde, und in dem der Wald im Rechtssinn abgegrenzt wird. Diese Grundlage ist als Basisinformation bei Abgrenzung von Bodenbedeckungen (Siedlungen, Infrastrukturbauten, Landwirtschaftsfläche, Gewässer usw.) einzubeziehen. Zudem enthält er ergänzende Informationen zu den einzelnen Waldflächen (Eigentum).

Der Waldplan hat den Stellenwert eines Grundlagenplanes. Er wird periodisch überprüft (z. B. im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen) und nachgeführt. Basis dazu sind Verifizierungen durch die Kreisförsterinnen und Kreisförster im Gelände im Rahmen von Waldfeststellungen. Damit wird die Waldgrenze während einer gewissen Zeit «eingefroren», kann aber periodisch nachgeführt werden. Der Waldplan liefert somit zentrale Informationen für die forstliche Planung, für Förderungsmassnahmen und dient der Information der Öffentlichkeit (z. B. Entwicklung der Waldfläche, Verteilung des Waldes).

Im kantonalen Richtplan (vgl. L-4.1 Naturraum Wald) ist als Planungsauftrag festgehalten: «Ausserhalb von Bauzonen gilt in der Regel der dynamische Waldbegriff». Seit 2013 haben die Kantone die Möglichkeit, auch ausserhalb der Bauzone statische Waldgrenzen einzuführen. Diese Möglichkeit wurde geprüft und verworfen. Dem wiederholt geäusserten Anliegen seitens der Landwirtschaft, im Gelände eine verlässliche Grenze zwischen Wald und landwirtschaftlich (pflanzenbaulich) nutzbaren Fläche zu haben, wird mit dem Waldplan genügend Rechnung getragen. Die Kosten für die Einführung einer statischen Waldgrenze sind hoch. Der Kanton Zürich beziffert die Kosten für die Erstellung seines Waldgrenzenplans mit 1.9 Mio. Franken. Im Kanton Aargau belief sich der Aufwand, im ganzen Kanton die Waldausscheidung zu überprüfen und die statische Waldgrenze verbindlich festzulegen, auf rund 7'300 Stunden. In beiden Kantonen fallen weiterhin Kosten an, um Korrekturen anzubringen oder für die notwendige öffentliche Auflage bei Änderungen (Kaufmann+Bader [2022]: Studie statische Waldgrenze, Vorgehensweise und Kosten sowie Vor- und Nachteile der Einführung statischer Waldgrenzen, Solothurn, im Auftrag des AWJF).

¹⁾ SR 921.01.

²⁾ SR 101.

§ 3 Waldfeststellung (Art. 2, 10 WaG)

In Absatz 1 wird der besseren Lesbarkeit halber die grundsätzliche Bestimmung des WaG (Art. 10 Abs. 1) wiederholt, wonach Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben, vom Departement Wald feststellen lassen können. Die entsprechenden Kosten können den Interessierten überwältzt werden (Abs. 2).

§ 4 Abgrenzung von Wald zu Bauzonen (Art. 13 WaG)

Während § 3 das Vorgehen für Waldfeststellungen im Allgemeinen regelt, geht es in § 4 konkret um die Abgrenzung von Wald zu den Bauzonen. Mit Absatz 2 wird das aktuell geltende Einspracheverfahren präzisiert und auf Gesetzesstufe verankert. In Absatz 3 wird der Vollständigkeit halber auf die Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand verwiesen.

Kapitel 2: Schutz des Waldes vor Eingriffen

§ 5 Rodungsbewilligung und Rodungersatz (Art. 4-7 WaG)

In Absatz 1 wird für die bessere Verständlichkeit der zentrale Grundsatz des WaG wiederholt, dass Rodungen verboten sind und sich Ausnahmegenehmigungen in der Form einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG richten.

Für Rodungsbewilligungen sind der Bund oder die Kantone zuständig (Art. 6 Abs. 1 WaG). Absatz 2 regelt die kantonale Zuständigkeit. Gegenüber der geltenden Fassung in § 4 Absatz 1 WaGSO wird eine Differenzierung vorgenommen: Für Rodungen im Rahmen von Nutzungsplanverfahren ist neu der Regierungsrat zuständig. Da der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden (vgl. insbesondere § 14 ff. und 18 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz [PBG] vom 3. Dezember 1978¹⁾) bzw. jene des Kantons (vgl. insbesondere § 68 f. PBG) genehmigt, ist es folgerichtig, wenn er mit dem Plangenehmigungsentscheid zugleich auch über die Erteilung der Rodungsbewilligung befindet. In allen übrigen Verfahren bleibt das Departement für die Rodungen zuständig. Damit steht die Regelung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des PBG (vgl. auch die Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung [VVK] vom 28. September 1993²⁾).

Wie bisher kann gegen Rodungsvorhaben bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erhoben werden. Die Einsprachemöglichkeit wird jedoch nicht mehr auf Verordnungsstufe geregelt, sondern ihrer Bedeutung entsprechend im Gesetz (Absatz 3). Im Interesse der Verfahrenskoordination bestimmt sich dabei die Auflagefrist, während welcher Einsprache erhoben werden kann, nach dem massgebenden Leitverfahren.

Absatz 4 enthält unverändert die Bestimmungen zu den Sicherheitsleistungen sowie anderen Auflagen und Bedingungen. Sie waren bisher in § 4 Absatz 1 des geltenden WaGSO enthalten.

§ 6 Ausgleichsabgabe (Art. 9 WaG)

Durch eine Rodungsbewilligung entsteht in den überwiegenden Fällen ein erheblicher, meist finanzieller Vorteil (z. B. Abbau von Kies, Deponie von Stoffen, Erstellen einer Baute oder Anlage). Da Rodungen grundsätzlich verboten sind und eine Bewilligung ein Sonderrecht darstellt, ist für diesen Vorteil eine Abgabe zu leisten. Grundlage bilden die Bestimmungen in Artikel 9 WaG. Der Ausgleich des aus einer Rodungsbewilligung entstehenden Mehrwerts gilt nur subsidiär zum Ausgleich nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG] vom 22. Juni 1979³⁾), wenn die Rodungsbewilligung für eine geplante Baute oder

¹⁾ BGS 711.1.

²⁾ BGS 711.15.

³⁾ SR 700.

Anlage erteilt wird, die Gegenstand einer raumplanerischen Massnahme ist. Der Anwendungsbereich der vorliegenden Ausgleichsabgabe beschränkt sich somit auf Vorhaben, die nach Artikel 24 RPG bewilligt werden oder einen befristeten Sondernutzungsplan benötigen. Gemäss § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz [PAG] vom 31. Januar 2018¹⁾) richtet sich der Ausgleich von erheblichen Vorteilen durch Rodungsbewilligungen nach dem kantonalen Waldgesetz, sofern sich der Mehrwert nicht aus der Nutzungsplanung ergibt. Eine zusätzliche Mehrwertabgabe nach Artikel 5 RPG ist somit nicht vorgesehen.

Die Leistung der Ausgleichsabgabe obliegt – unter Vorbehalt von Absatz 2 – der Inhaberin oder dem Inhaber einer Rodungsbewilligung.

Absatz 2 stellt eine Ausnahme zu Absatz 1 dar, wonach der Inhaber oder die Inhaberin einer Rodungsbewilligung grundsätzlich eine Ausgleichsabgabe leisten muss. Ausnahmetatbestände sind wie bis anhin Rodungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, zur Revitalisierung von Gewässern sowie für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen.

In Absatz 3 wird die maximale Höhe von 15 Franken pro m² gerodete Fläche festgesetzt. Die maximale Höhe der Ausgleichsabgabe wurde seit dem Inkrafttreten des geltenden WaGSO im Jahr 1995 nie angepasst. Die Teuerung hat sich zwischen Anfang 1995 und Ende 2022 (Basis Mai 1993 = 100) um 17,5 Prozent verändert. Deshalb wird die maximale Höhe der Ausgleichsabgabe von 12 auf 15 Franken pro m² erhöht.

In Absatz 4 ist unverändert festgehalten, dass die Abgabe nach Massgabe der zu erwartenden Vorteile festgesetzt wird. Die Anwendung der Bemessungskriterien beziehungsweise die eigentliche Bemessung der Ausgleichsabgabe ist in der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998²⁾ enthalten.

Gemäss Absatz 5 erlässt der Kantonsrat Vorschriften über die Bewertung der einzelnen Kriterien. Der Kantonsrat hat bereits 1998, gestützt auf die gleich lautende Bestimmung von § 5 Absatz 4 des geltenden WaGSO, die Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen erlassen. Die entsprechende Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an das Parlament erfolgt gestützt auf Artikel 76 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986³⁾. Die vorgenannte Verordnung unterstand dem fakultativen Referendum, weshalb ihr der Charakter einer formell-gesetzlichen Grundlage zukommt (vgl. dazu Urteil der Kantonalen Schätzungskommission vom 25. Januar 2002, SOG 2002, Nr. 44). Insbesondere um den Umfang des WaGSO nicht zu überladen, soll für die vorliegende spezielle Thematik an der Delegation an das Parlament festgehalten werden.

In der bisherigen Umsetzung hat es immer wieder Fragen zum Zeitpunkt gegeben, wann die Ausgleichsabgabe festgesetzt wird. In Absatz 6 wird geregelt, dass die Ausgleichsabgabe im Rodungsbewilligungsverfahren festgesetzt wird, und zwar auch im Nutzungsplanverfahren durch das Departement. Davon zu unterscheiden ist die Frage der Fälligkeit: So ist nach wie vor vorgesehen, dass bei grossen Rodungen in mehreren Etappen (z. B. Kiesgruben) die Abgabe jeweils fällig ist, wenn mit dem Erteilen der Schlagbewilligung die nächste Etappe freigegeben wird. Dies wird in der entsprechenden Verordnung festgelegt.

Die Abgabe fliesst zweckgebunden in den kantonalen Forstfonds. Von Anfang 2000 bis Ende 2021 wurden 248 Ausgleichsabgaben im Wert von rund 700'000 Franken pro Jahr entrichtet.

¹⁾ BGS 711.18.

²⁾ BGS 931.73.

³⁾ BGS 111.1.

§ 7 Zugänglichkeit (Art. 14 WaG)

In Artikel 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹⁾ ist die allgemeine Zugänglichkeit des Waldes verankert. Gleichzeitig wird den Behörden die Möglichkeit gegeben, zum Schutz von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen Verbote zu erlassen. In Artikel 14 WaG werden diese Grundsätze konkretisiert. Die Kantone haben für die Zugänglichkeit durch die Allgemeinheit zu sorgen (Abs. 1) und sind verpflichtet, die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete einzuschränken, wo die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen dies erfordern (Abs. 2 Bst. a). Eine zeitgemässe Auslegung von Artikel 14 WaG bzw. von Art. 699 ZGB ergibt, dass unter Betreten des Waldes mit der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung auch weitere Formen des nicht motorisierten Verkehrs mitgemeint sind, wie Radfahren oder Reiten (vgl. dazu Abt et al. [2022]: Kommentar zum Waldgesetz. Zürich/Genf. Schulthess Verlag. Schulthess Verlag, Art. 14 N 6 f.).

Die Aktivitäten für Freizeit und Erholung sind in den vergangenen Jahren vielseitiger, vielfältiger und vor allem intensiver geworden. Zu fast allen Tageszeiten, an allen Wochentagen und das ganze Jahr über sind Freizeit- und Erholungssuchende im Wald anzutreffen. Die Intensität und der Wandel der Aktivitäten haben zugenommen (z. B. Grösse der Gruppen, technische Entwicklungen wie E-Bikes, usw.). Die damit zusammenhängenden negativen Emissionen wie Abfall, Lärm oder Licht nehmen ebenfalls zu.

Dass der Wald als Freizeit- und Erholungsraum einen wichtigen Beitrag zur Wohlfahrt der Bevölkerung leistet, ist positiv. Die beschriebenen Entwicklungen haben aber auch unterschiedliche negative Auswirkungen: Die Wildtiere werden häufiger und stärker gestört (Graf et al. [2018]: Wildtier und Mensch im Naherholungsraum. Bern. Akademien der Wissenschaften Schweiz, factsheets Vo. 13 No. 2). Gewisse Arten wurden und werden aus ihren angestammten Lebensräumen und Einständen verdrängt (z. B. Auer-, Birk- und Haselwild). Pflanzen werden geschädigt, und an oft begangenen und stark befahrenen Stellen wird der Waldboden verdichtet oder abgetragen. Die Waldbesuchenden fühlen sich zunehmend durch andere Leute und deren Aktivitäten gestört (Hegetschweiler et al. [2022]: Das Verhältnis der Schweizer Bevölkerung zum Wald. Waldmonitoring soziokulturell WaMos3. Ergebnisse der nationalen Umfrage. Birmensdorf. Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL. WSL Berichte 120, Kap. 3.6.10). Den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern sowie deren Forstbetrieben entstehen Mindererträge (z. B. Schäden an Bäumen) oder Mehraufwände (z. B. Sperren von Strassen und Wegen während forstlichen Eingriffen, Kontrolle und Pflege von Bäumen in der Nähe von Erholungseinrichtungen, Kontrolle und Unterhalt von Erholungseinrichtungen). Auch die Jagdvereine werden bei der Ausübung der Jagd und bei der Nutzung des Wildbestandes eingeschränkt.

In Absatz 1 wird der auf Artikel 699 ZGB abgestützte Grundsatz des freien Betretungsrechts im ortsüblichen Umfang nochmals verankert. Das WaGSO enthält keine Ausführungen mehr zu den damit verbundenen Pflichten der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers, wonach sie oder er das Betreten des Waldes dulden muss und die Zugänglichkeit nicht einschränken darf. Damit einher geht eine Art Paradigmenwechsel, der den weiter oben beschriebenen Entwicklungen Rechnung trägt.

Absatz 2 übernimmt die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 2 WaG ins WaGSO. Der Regierungsrat ist zuständig und wird die Einzelheiten wie bisher durch Verordnung regeln (Abs. 3).

Der Regierungsrat kann die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete einschränken (Abs. 2 Bst. a). Dabei orientiert er sich an den Erfordernissen zur Walderhaltung oder anderer öffentlicher Interessen. Darunter können zum Beispiel die Sicherheit von Waldbesuchenden fallen oder

¹⁾ SR 210.

die Bekämpfung von Tierseuchen wie der afrikanischen Schweinepest. Der Regierungsrat unterstellt auch weiterhin die Durchführung von grossen Veranstaltungen einer Bewilligung (Abs. 2 Bst. b). In der zu revidierenden WaVSO soll wie bisher (vgl. § 15 WaVSO ff.) näher definiert werden, welche Veranstaltungen im Wald bewilligungspflichtig sind. Die Zuständigkeit für Bewilligungen soll beim Kanton bleiben, damit ein einheitlicher Vollzug gewährleistet ist. Neu kann der Regierungsrat Freizeitaktivitäten, welche den Wald erheblich schädigen, einschränken oder verbieten (Abs. 2 Bst. c). Diese Bestimmung gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, rasch auf die Entwicklung von Freizeitaktivitäten mit erheblichem Schadenspotenzial reagieren zu können. Unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes kann er für gewisse Aktivitäten grundsätzlich oder an bestimmten Orten (z. B. Lebensraum einer gefährdeten und sensiblen Art) und Zeiten (z. B. während der Brut- und Setzzeit) eine Einschränkung oder ein Verbot erlassen.

§ 8 Motorfahrzeugverkehr (Art. 15 WaG)

Dieser Paragraph bleibt materiell unverändert. Auf Verordnungsebene sind Präzisierungen vorgesehen, welche die Zufahrten zu Berggasthöfen, insbesondere im Jura, sowie zu signalisierten Parkplätzen im Wald regeln sollen. Auch ist neu vor der allfälligen Erteilung einer Fahrbewilligung eine Anhörung der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer vorgesehen.

Vorbehalten bleiben bei diesem Paragraphen die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung sowie die auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958¹⁾ abgestützten Verordnungen.

§ 9 Fahrradverkehr

Gemäss Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995²⁾ gelten als Fahrräder lediglich Fahrzeuge, die wenigstens zwei Räder haben und sich durch eine mechanische Vorrichtung mit der Kraft der sich darauf befindenden Person fortbewegen. E-Bikes fallen nicht unter diesen Begriff, sondern werden als Motorfahräder qualifiziert (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und Bst. b VTS). Das im Wald auch ohne Signalisation zu beachtende Fahrverbot für Motorfahrzeuge gilt indessen nicht für «Leicht-Motorfahräder», d. h. für E-Bikes ohne gelbes Nummernschild mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h (siehe Art. 19 Abs. 1 Bst. c der Signalisationsverordnung [SSV] vom 5. September 1979³⁾). E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 45 km/h, also mit gelber Nummer, gelten hingegen – sofern der Motor nicht ausgeschaltet ist – als Motorfahrzeuge im Sinne von § 8 WaGSO (siehe dazu Ausführungen oben zu § 8 WaGSO).

Die im Kanton Solothurn bestehende Regelung des Umgangs mit Radfahrenden im Wald stützt sich ausschliesslich auf die nationale Strassenverkehrsgesetzgebung, insbesondere Artikel 43 Absatz 1 SVG ab. Dieser Absatz besagt, dass Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, mit diesen Fahrzeugen nicht befahren werden dürfen. Genannt werden namentlich die Fuss- und Wanderwege.

Über die Auslegung von Artikel 43 Absatz 1 SVG bestehen verschiedene Ansichten. Betreffend das Fahrradfahren auf Wanderwegen wird die aktuelle Rechtslage in einer juristischen Publikation (Ehrenzeller [2023]: Fahrradfahren auf Wanderwegen. Aktuelle Juristische Praxis AJP. S. 958 ff. und S. 976) wie folgt dargestellt: «Auf Wanderwegen, die auch als Velo- oder Mountainbikeroute gekennzeichnet sind, ist Fahrradfahren erlaubt (I.). Wo der Fahrradverkehr auf Wanderwegen durch entsprechende Signalisation untersagt wird, bleibt er verboten (II.). In allen anderen Fällen darf weder von der allgemeinen Eignung des Weges noch von einer fehlenden Signalisation auf die Zulässigkeit von Fahrradverkehr geschlossen werden (III.). Stattdessen ist in solchen Konstellationen zu prüfen, ob der Gemeingebrauch des fraglichen Waldstückes

¹⁾ SR 741.01.

²⁾ SR 741.41.

³⁾ SR 741.21.

mit Fahrrädern kraft Gesetz, Verordnung, Plan oder formlosen Akts erlaubt ist. Andernfalls bleibt das Fahrradfahren auf diesem Wanderweg zum Schutz überwiegender Interessen verboten.»

Wie auch in anderen Kantonen der Schweiz soll eine klare Regelung für den Fahrradverkehr im WaGSO aufgenommen werden.

Die gewählte Formulierung versucht, die im Vorfeld eingebrachten verschiedenen Interessen und Ansprüche an die Regelung zu berücksichtigen. Die grundsätzliche Erlaubnis zum Radfahren wird auf bestehende Waldstrassen und speziell bezeichnete Wege beschränkt. Gleichzeitig wird das Befahren des übrigen Waldbodens untersagt. Dies mag überflüssig erscheinen, aber das Fahrradfahren im Wald fällt nach einer zeitgemässen Auslegung unter das allgemeine Betretungsrecht im Sinne von Artikel 14 WaG (vgl. Kommentar WaG, Art. 14 N 6) bzw. Artikel 699 Absatz 1 ZGB. Somit ist hier eine Einschränkung notwendig.

Erlaubt ist das Befahren von Waldstrassen. Waldstrassen sind befestigte Wege, welche eine gewisse Mindestbreite aufweisen und ursprünglich mehrheitlich für die Holzabfuhr gebaut wurden. Nicht dazu gehören nicht befestigte Wege für die Pflege von Waldbeständen wie Maschinenwege oder Rückegassen sowie Fusswege und Wildwechsel.

Damit den Interessen der Freizeitnutzenden genügend Rechnung getragen werden kann, wird die Möglichkeit von speziell bezeichneten Wegen eingeführt. Dies impliziert einen Planungsprozess, in welchem eine Interessenabwägung stattfindet und bei welchem am Schluss ein Planwerk vorliegt. Damit kann der einzelne Biker bzw. die einzelne Bikerin prüfen, ob das Befahren eines Weges zulässig ist. Die Formulierung ist im WaGSO bewusst offen gewählt; vorstellbar sind Wanderwege oder auch Biketrails, die für die ausschliessliche Benutzung durch Freizeitnutzende angelegt werden. Die Details zum Verfahren werden in der Verordnung geregelt. Ebenfalls vorgesehen sind auf Ebene Richtlinien klare Definitionen bezüglich der verschiedenen Weg-Kategorien der Walderschliessung.

§ 10 Nachteilige Nutzungen (Art. 16 WaG)

Der Grundsatz, wonach nachteilige Nutzungen nicht zulässig sind, ergibt sich aus dem Bundesrecht (vgl. Art. 16 Abs. 1 WaG). Die Zuständigkeiten sind gleich wie für Rodungsbewilligungen (vgl. Art. 6 Abs. 1 WaG und § 5 Absatz 2 WaGSO). Dies wird in Absatz 2 festgelegt. Die Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen werden weiterhin in der Waldverordnung (WaVSO) geregelt. Die bisherigen Bestimmungen im kantonalen Waldgesetz zur Beweidung, Waldweiden und Einfriedungen der Weiden werden in die WaVSO verschoben.

§ 11 Bauten und Anlagen im Wald

Bauten und Anlagen im Wald sind grundsätzlich verboten. Zulässig sind ausschliesslich Bauten und Anlagen, welche der Erhaltung und einer zweckmässigen Nutzung des Waldes dienen.

Absatz 1 wird dementsprechend präzisiert. So wird der bisherige Begriff «forstbetrieblich» mit «forstlich» ersetzt. «Forstlich» ist zum einen der Begriff, wie er in Artikel 13a WaV verwendet wird. Zum anderen ist «forstbetrieblich» umgangssprachlich zu eng mit der Bewirtschaftung des Waldes verbunden, um Holz zu produzieren. Es ist heute anerkannt, dass der Wald weitere Leistungen erbringt (z. B. Schutz vor Naturgefahren, Raum für Freizeit und Erholung, Lebensraum für Pflanzen und Tiere). Die dafür nötigen Bauten und Anlagen (z. B. Weiher zur Förderung der Artenvielfalt; Waldhütten in Wäldern mit Vorrang Freizeit, Erholung oder Weiterbildung; Stein Schlag Schutznetze) sollen inskünftig als forstlich gelten werden. Forstliche Bauten und Anlagen werden damit zu einem Synonym für «zonenkonform».

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass im Wald nur forstliche Anlagen und Bauten erstellt werden dürfen, bilden nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen, welche die Erhaltung des Waldes nicht oder nur sehr gering beeinflussen (z. B. Sport- und Lehrpfade, offene Unterstände). Damit übernimmt der Kanton die Begrifflichkeiten aus der Waldgesetzgebung des Bundes (Art. 14 WaV) und erweitert den Begriff der einfachen, offenen Erholungseinrichtungen aus dem geltenden WaGSO (§ 8 Abs. 2). Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen bedürfen einer Ausnahmegewilligung für nachteilige Nutzung (Art. 16 Abs. 2 WaG und Art. 10 Abs. 2 WaGSO). Die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung regelt der Regierungsrat wie erwähnt in der Waldverordnung (WaVSO).

§ 12 Bauabstand zum Wald (Art. 17 WaG)

Das WaG legt fest, dass Bauten und Anlagen in Waldesnähe nur zulässig sind, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Artikel 17 WaG beauftragt die Kantone, Mindestabstände festzulegen. Gleichzeitig erhalten sie die Kompetenz, aus wichtigen Gründen unter Auflagen und Bedingungen Bewilligungen zur Unterschreitung zu bewilligen.

Im Kanton Solothurn wird der Bauabstand von Wald zu Bauten und Anlagen in § 141 Absatz 1 PBG geregelt. Der zulässige Waldabstand wird dort mit 20 Metern festgelegt. Dies entspricht rund zwei Dritteln einer normalen Baumlänge eines ausgewachsenen Baumes. § 141 Absatz 1 PBG sieht zu Feldgehölzen in Bauzonen einen Bauabstand von 10 Metern vor. In begründeten Fällen kann gemäss § 141 Absatz 1 i.V.m. § 40 PBG im Rahmen des Zonenplanes eine andere Waldbaulinie festgelegt werden. Auf Verordnungsebene werden die Bedingungen für Ausnahmegewilligungen aufgelistet (vgl. dazu insbesondere § 5 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand). Dies führt in vielen Fällen zu individuellen Beurteilungen für Ausnahmege-suche, insbesondere um raumplanerische Anforderungen zu erfüllen

Angesichts der klimatischen Veränderungen und der damit einhergehenden Veränderungen im Wald steigt die Gefährdung beispielsweise durch umstürzende Bäume oder Waldbrände. Eine umfassende Überprüfung der geltenden Waldabstände könnte dieses Schadensrisiko senken (siehe auch Beantwortung der Interpellation Peter Brotschi: Zu geringe Waldabstände – eine Gefahr für Liegenschaften und Natur. RRB Nr. 2019/1665 vom 29. Oktober 2019). Die Umsetzung der Waldabstandsvorschriften im Rahmen der Raumplanung ist jedoch bereits weit fortgeschritten und kann nur schwer wieder rückgängig gemacht werden. Verbesserungen bei räumlich schwierigen Bedingungen sollen im Rahmen des Vollzugs angestrebt werden. Zudem soll die Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand revidiert werden.

Ebenfalls wurde geprüft, ob und wie die Haftung im Zusammenhang mit dem Näherbaurecht besser umgesetzt werden kann. § 6 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand hält bereits fest, dass eine Eigentümerin oder ein Eigentümer einer Baute oder Anlage, die weniger als 20 Meter vom Wald entfernt ist, keinen Anspruch gegenüber der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer geltend machen kann, wenn ein Schaden aus dem Bestand des Waldes entsteht. Umgekehrt haftet eine Eigentümerin oder ein Eigentümer einer Baute oder Anlage für Schäden, die am Wald entstehen.

§ 13 Umweltgefährdende Stoffe (Art. 18 WaG)

Absatz 1 entspricht dem Wortlaut von Artikel 18 WaG. Personen, die Pflanzenschutzmittel (PSM) gemäss Absatz 2 verwenden, brauchen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, vom 18. Mai 2005¹⁾) eine Fachbewilligung. Um die Fachbewilligung zu erwerben, muss gemäss

¹⁾ SR 814.81.

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W) vom 28. Juni 2005¹⁾ eine Fachprüfung abgelegt werden. Für die Anwendung eines PSM im Wald ist eine Anwendungsbewilligung erforderlich (Art. 4 Bst. c ChemRVV). Zuständig für die Erteilung der Anwendungsbewilligung ist das AWJF. Ein absolutes Verbot für PSM im Wald wurde geprüft und verworfen, da zum einen die Anzahl der eingesetzten Mittel in den letzten Jahren klar rückläufig ist und zum andern der Einsatz bei ausserordentlichen Ereignissen nach wie vor sinnvoll sein kann (z. B. übermässiger Holzanfall im Zusammenhang mit Waldschäden). Die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung soll sich zukünftig auf solche Ereignisse beschränken.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass das AWJF die im Sinne der ChemRRV zuständige Behörde zur Erteilung von Bewilligungen im Wald ist.

Kapitel 3: Schutz vor Naturereignissen

Die Ausführungen in § 12 des geltenden WaGSO zum Schutz vor Naturereignissen, welche gestützt auf Artikel 19 WaG erlassen wurden, sind unvollständig und überholt. Auch wenn der Kanton Solothurn kein klassischer «Naturgefahren-Kanton» ist, nehmen Häufigkeit und Ausmass von Ereignissen zu und das Schadenspotential steigt laufend. Analog dem WaG wird im WaGSO ein eigenes Kapitel zum Schutz vor Naturereignissen eingefügt. Der bisherige § 12 wird ersetzt mit präziseren Bestimmungen zu den Naturereignissen, den Massnahmen und den Zuständigkeiten. Damit wird der Kanton dem Auftrag aus Artikel 19 WaG gerecht («Wo es der Schutz ... erfordert, sichern die Kantone ...») und kann eine effiziente sowie pragmatische Umsetzung sicherstellen. Artikel 15 WaV sieht unter anderem vor, dass die Kantone Schutzbautenkataster führen sowie Gefahrenkarten mit Notfallplanungen erstellen und periodisch nachführen. Die Kantone haben dabei die einschlägigen Vorgaben des BAFU zu berücksichtigen (vgl. insbesondere für das Gefahrenmanagement von Rutschungen, Steinschlag und Hangmuren BAFU [2016]: Schutz vor Massenbewegungsgefahren, Vollzugshilfe und Abt et al. [2022]: Kommentar zum Waldgesetz. Zürich/Genf. Schulthess Verlag. Art. 19 N 28 ff.). Die Gefahrenkarten bauen auf dem von den Kantonen zu erstellenden Ereigniskataster auf. Im Kanton Solothurn sieht der Richtplan vor, dass der Ereigniskataster vom kantonalen Amt für Umwelt (AfU) zu führen ist. Auch für die Erstellung und Führung des Schutzbautenkatasters ist das AfU zuständig (vgl. Art. 6 RPG und kantonalen Richtplan, L-6 Naturgefahren, Gefahrenggebiete). Die Einwohnergemeinden haben gemäss § 36 des Planungs- und Baugesetzes Schutzzonen auszuscheiden. Im kantonalen Richtplan ist vorgesehen, dass das AWJF Schutzwälder ausscheidet (vgl. Richtplan, L-6 Naturgefahren, Gefahrenggebiete, Bst. d).

§ 14 Schutz vor Naturereignissen (Art. 19 WaG)

Absatz 1 legt den grundsätzlichen Handlungsbedarf bei einer Gefährdung durch die vom WaG abgedeckten Naturereignisse fest. Die entsprechenden Naturereignisse sind Steinschlag, Rutschung, Erosion oder Lawinen. Das sind alle gravitativen Naturereignisse ausser Hochwasser. Hochwasser ist im Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991²⁾ und im GWBA geregelt. Lawinen werden der Vollständigkeit halber aufgeführt, auch wenn angesichts der klimatischen Entwicklungen Lawinenereignisse im Kanton Solothurn noch seltener geworden sind.

In Absatz 1 werden die unterschiedlichen Typen von Massnahmen aufgelistet, die zur Reduktion des Risikos zur Anwendung kommen: planerische (z. B. Ereigniskataster, Schutzbautenkataster, Gefahrenkarten), organisatorische (vgl. Ausführungen zu § 15), waldbauliche (Schutzwaldpflege) und technische (z.B. Schutzbauten, Sperrungen). Der in Artikel 19 WaG ausdrücklich genannte «forstliche Bachverbau» wird in der Aufzählung den technischen Massnahmen zugeordnet.

¹⁾ SR 814.812.36.

²⁾ SR 721.100.

Schliesslich ist der Grundsatz des risikobasierten und integralen Managements von Naturereignissen verankert, den der Bund und die übrigen Kantone bereits anwenden. Damit werden zwei Grundsätze festgelegt: Risikobasiert heisst, dass nicht jede Gefahr gebannt werden muss. Integral bedeutet, dass Massnahmen nicht sektoriell getroffen werden, sondern immer nach der optimalen Zielerreichung in einem bestimmten Raum.

Absatz 2 verpflichtet den Kanton und die Einwohnergemeinden, bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Risiken aus Naturgefahren zu berücksichtigen und dazu die notwendigen Grundlagen bereitzustellen. Grundlagen des Kantons sind insbesondere ein Ereigniskataster, ein Schutzbautenkataster, Schutzziele und Gefahrenkarten (siehe Art. 15 WaV). Gefahrenkarten bilden eine zentrale Grundlage für das risikobasierte Management von Naturgefahren. Sie bilden die Intensität und die Eintretenswahrscheinlichkeit von zu erwartenden Naturereignissen ab. Die Einwohnergemeinden sind verantwortlich für den Einbezug des Schutzes vor Naturereignissen in ihre Ortsplanung und somit auch für die Erstellung von Gefahrenzonenplänen.

§ 15 Zuständigkeiten

In § 15 werden für drei Akteure die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festgelegt: Für Einwohnergemeinden, für Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer sowie für den Kanton.

In Absatz 1 wird die Verpflichtung aus § 14 Absatz 2 konkretisiert: Die Einwohnergemeinden sind zuständig für den Schutz des Siedlungsgebietes und der Bevölkerung vor Naturereignissen. Sie verfügen über die erforderlichen Kenntnisse vor Ort. Auch im Hochwasserschutz hat der Kanton Aufgaben gestützt auf Artikel 27 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 2. November 1994¹⁾ an die Gemeinden delegiert (z. B. Erarbeitung von Gefahrenkarten in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Buchstabe d PBG oder die Erarbeitung von Notfallkonzepten).

In Absatz 2 wird diese Pflicht auch Eigentümerinnen und Eigentümern von Werken übertragen. Damit sind in erster Linie Eigentümerinnen und Eigentümer von Infrastrukturanlagen wie Strassen und Bahnen oder aber von standortsgebundenen Anlagen in Gefahrengebieten gemeint.

Artikel 19 WaG ist direktiv: «Wo es der Schutz ... erfordert, sichern die Kantone die ... Gebiete». Somit muss dem Kanton die Möglichkeit gegeben werden, Massnahmen anzuordnen und diese finanziell zu unterstützen. Bis anhin galt diese Anordnungsmöglichkeit nur für den Schutzwald. Neu wird sie im Absatz 3 in Umsetzung der nationalen Vorgaben durch die Erwähnung des Begriffs des «Werkes» auch auf Schutzbauten ausgedehnt.

Absatz 4 gibt dem Kanton das Recht, Massnahmen ersatzweise vorzunehmen, falls die Einwohnergemeinden oder die Werkeigentümerinnen oder Werkeigentümer ihrer Pflicht in nützlicher Frist nicht nachkommen. Der Kanton führt die Massnahmen auf deren Kosten aus. Grundlage für diese Befugnis bildet Artikel 50 Absatz 2 WaG.

In Absatz 5 wird die bereits bestehende Koordinationsstelle Naturgefahren (KoordNG) des Kantons erwähnt (vgl. dazu den kantonalen Richtplan, Teil C: Landschaft, L-6 Naturgefahren). In der KoordNG arbeiten aktuell fünf Ämter sowie die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) zusammen. Die KoordNG stellt ein effizientes und integrales Risikomanagement auf der Ebene des Kantons sicher und gewährleistet die Koordination mit anderen Naturereignissen wie Hochwasser und raumbezogenen Planungen.

¹⁾ SR 721.100.1.

Kapitel 4: Pflege und Nutzung des Waldes

§ 16 Bewirtschaftungsgrundsätze (Art. 20 WaG)

In Absatz 1 wird der Begriff «forstpolitisch» mit «waldpolitisch» ersetzt. Im Sprachgebrauch werden die Begriffe «Wald» und «Forst» häufig als Synonyme verwendet. Mit Forst wird heute aber eher ein rein zum Zweck der Holzproduktion bewirtschafteter Wald verbunden. Der Wald erbringt noch diverse weitere Leistungen (Schutz vor Naturgefahren, Raum für Freizeit und Erholung, Lebensraum für Pflanzen und Tiere usw.), sodass «waldpolitisch» zeitgemässer erscheint.

Gemäss Absatz 2 hat die Bewirtschaftung nicht nur naturnah, sondern auch nachhaltig zu erfolgen. Dabei wurde der Wortlaut aus dem WaG übernommen, da er einen für die Schweiz ganz zentralen Grundsatz betrifft, der auch in Zeiten sich verändernder Rahmenbedingungen wie dem Klimawandel seine Gültigkeit behält. Dafür wird auf die Vorgabe der Wirtschaftlichkeit verzichtet – dies ist in erster Linie ein Aspekt der Betriebsführung und somit keine generelle staatliche Vorgabe. Bei Förderungsmassnahmen hingegen gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit weiter (siehe § 29 ff.).

Schliesslich wird in Absatz 2 klarer zum Ausdruck gebracht, dass keine generelle Bewirtschaftungspflicht besteht. Vielmehr ist es grundsätzlich «Sache» der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, ob sie ihren Wald bewirtschaften oder darauf verzichten wollen.

§ 17 Forstliche Planung (Art. 20 Abs. 2 WaG)

Eines der wichtigsten Instrumente zur Lenkung und Steuerung der Waldentwicklung ist die forstliche Planung. Artikel 20 Absatz 2 WaG beauftragt die Kantone, Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften für den Wald zu erlassen und dabei unterschiedlichen Aspekten Rechnung zu tragen (z. B. Holzversorgung, naturnaher Waldbau gemäss § 16 Absatz 2 WaGSO, Natur- und Heimatschutz). Im WaGSO werden die Grundsätze der forstlichen Planung verankert.

Absatz 1 hält fest, dass der Regierungsrat Vorschriften dazu durch Verordnung erlässt. Absatz 2, wonach die Kantone die raumwirksamen Ergebnisse der forstlichen Planung in ihrer Richtplanung zu berücksichtigen haben, entspricht Artikel 18 Absatz 4 WaV.

Der Wald ist ein wichtiger Teil des Raumes. Entsprechend sind viele Themen, die für den Wald relevant sind, auch für andere Planungen wichtig (z. B. Erholung und Freizeit, Naturschutz, Naturereignisse etc.). Das Verhältnis der überbetrieblichen forstlichen Planung (im Kanton Solothurn mittels Planung der Waldentwicklung umgesetzt, siehe § 18) zur Raumplanung ist in Artikel 17 Absatz 3 WaG insofern geregelt, als dass sie u. a. die Interessen der Raumplanung zu berücksichtigen hat. Im Gegenzug hat die Raumplanung die Ergebnisse der forstlichen Planung zu berücksichtigen (Absatz 2).

Raum- und Waldplanung stehen demnach grundsätzlich auf gleicher Stufe. Sie können und sollen gemeinsame Belange koordinieren und gleichzeitig die für sie relevanten Aspekte separat und in geeigneter Weise vertiefen. Das im Kanton Bern angewandte «Gegenstromprinzip», dass die Planungen sich gegenseitig beeinflussen und aufeinander abgestimmt werden, erscheint in diesem Sinne zweckmässig. Im Richtplan könnte künftig bezüglich Wald auf den Waldentwicklungsplan (WEP) verwiesen werden, und die entsprechenden Kapitel (drei Waldthemen und weitere, den Wald betreffende Aussagen in anderen Kapiteln) vereinfacht oder weggelassen werden.

In den Absätzen 3 und 4 werden die grundlegenden Aufgaben des zuständigen Amtes festgehalten. Planung braucht Daten und Informationen. Bei der forstlichen Planung und gestützt auf

Artikel 18 Absatz 2 WaV sind dies im Wesentlichen Daten über den Waldzustand (Standortsverhältnisse, Baumarten, Vorrat, Zuwachs, Altersstruktur usw.) sowie Informationen über die Funktionen und die Nutzung des Waldes (z. B. geerntete Holzmenge, Reservate). Diese Daten und Informationen werden beispielsweise über so genannte Waldinventuren oder Meldungen der Forstreviere und der Forstbetriebe erhoben (z. B. im Rahmen der Holzschlagbewilligung und Holzanzeichnung; siehe § 21 WaGSO). Die beschafften Grundlagen werden für mehrere Zwecke verwendet: (1) kantonale forstliche Planung (siehe § 18 WaGSO), (2) betriebliche forstliche Planung (siehe § 19 WaGSO), (3) Statistiken des Bundes (z. B. Schweizerische Forststatistik basierend auf Art. 33 WaG) und (4) Information der Behörden und der Öffentlichkeit (z. B. in Form des letztmals im Jahr 2015 vom AWJF publizierten Nachhaltigkeitsberichts Wald). Das zuständige AWJF muss zudem für die Umsetzung und die Kontrolle der Planung sorgen, insbesondere, weil die betriebliche forstliche Planung Aufgabe der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ist (siehe § 19 WaGSO).

§ 18 Planung der Waldentwicklung (Art. 20 Abs. 2 WaG)

Den bereits bestehenden gesetzlichen Auftrag zur Realisierung einer regionalen Planung gemäss § 15 des geltenden WaGSO hat der Kanton Solothurn bis anhin nicht umgesetzt. Das AWJF hat in einer Studie abklären lassen, ob an diesem Instrument festgehalten werden soll (Basler&Hofmann [2022]: Konzeption Waldplanung Kanton Solothurn. Esslingen. Im Auftrag des AWJF). Das Ergebnis der Studie ist, dass eine übergeordnete Planung für den Wald das richtige Instrument ist, um die Waldentwicklung zu steuern und die unterschiedlichen Ansprüche an den Wald lenken zu können (insbesondere bei der Funktion des Freizeit- und Erholungsraums). Bei der Planung der Waldentwicklung haben sich einzig die Kantone Aargau und Schaffhausen für ein anderes Planungssystem als die Waldentwicklungsplanung entschlossen. In einer Umfrage im Auftrag des BAFU gaben 18 Kantone an, dass die Waldentwicklungsplanung ihr wichtigstes Instrument ist, das öffentliche Interesse am Wald zu lenken (Gollut und Rosset [2018]: Stand der forstlichen Planung in den Kantonen. Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften).

Die Waldentwicklungsplanung soll grundsätzlich den bereits heute gesetzlich definierten Zwecken dienen. Neu soll ein kantonaler Waldentwicklungsplan erarbeitet werden. Als entscheidende Vorteile erscheinen die konsequente Umsetzung einer kantonalen Waldpolitik, die einheitliche Handhabung von Vorgaben für die Bewirtschaftung oder Förderungsmassnahmen, eine direkte Basis für die Nachhaltigkeitskontrolle sowie nicht zuletzt auch ein zu bewältigender Aufwand bei der Erarbeitung (Mitwirkung).

Absatz 1 umschreibt als Erstes die wesentlichen Inhalte des sogenannten Waldentwicklungsplans. Der Fokus liegt auf der räumlichen Festlegung der vorrangigen Waldfunktionen. Neben Schutzwaldflächen und Vorrangflächen für die Biodiversität (u. a. Waldreservate) wird ein Schwerpunkt auf der Ausscheidung von Wäldern mit einem Vorrang für Freizeit und Erholung liegen. In solchen Wäldern soll es Erleichterungen für Infrastrukturanlagen für Freizeit und Erholung geben. Auch angedacht ist, dass im Gegenzug «ruhige Wälder» bezeichnet werden, wo mit einer geeigneten Lenkung Störungen von Pflanzen und Wildtieren weitgehend vermieden werden sollen. Damit soll die Zielsetzung einer besseren Lenkung und Steuerung des Freizeit- und Erholungsaufkommens im Wald umgesetzt werden. Als Zweites legt Absatz 1 den rechtlichen Stellenwert fest. Der Waldentwicklungsplan ist behördenverbindlich. Als Grundlage für die kantonalen und kommunalen Behörden soll er dazu beitragen, dass Massnahmen zur Waldentwicklung einheitlich, nachvollziehbar und für die Beteiligten und Betroffenen voraussehbar sind. Schliesslich hält Absatz 1 fest, dass der Waldentwicklungsplan periodisch überprüft wird.

In den Absätzen 2 und 3 werden das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Erarbeitung und die Genehmigung eines Waldentwicklungsplans festgehalten. Artikel 18 Absatz 2 und 3 WaV enthält Vorgaben an die Kantone zur forstlichen Planung. In Absatz 2 wird der Vorgabe entsprochen, dass die interessierten Kreise mitwirken können, und das entsprechende Verfahren

wird festgelegt. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen des Amtes können die Einwohnergemeinden sowie Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer beim Regierungsrat Beschwerde führen (siehe § 41 Absatz 3). Absatz 3 hält fest, dass der Regierungsrat den Waldentwicklungsplan genehmigt.

§ 19 Betriebliche forstliche Planung (Art. 20 Abs. 2 WaG)

Mit der betrieblichen forstlichen Planung werden Ziele, Massnahmen und Kontrollgrössen für einen Forstbetrieb festgelegt. Angesichts der Tatsache, dass im Kanton Solothurn rund 75 % der Waldfläche öffentlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer gehören, welche betriebsplanpflichtig sind, ist die betriebliche forstliche Planung eines der wichtigsten Umsetzungsinstrumente für die in der Planung der Waldentwicklung (siehe § 18) festgelegten Massnahmen.

Sie dient primär der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer und der Betriebsführung als Instrument, die Entwicklung des eigenen Waldes zu steuern und den Forstbetrieb zu führen. Deshalb ist die betriebliche forstliche Planung Sache der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers. Neu geregelt wird, welche Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verpflichtet sind, einen Betriebsplan zu erstellen und welches die vom Kanton geforderten Mindestinhalte sind.

Bisher waren alle öffentlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verpflichtet, eine betriebliche forstliche Planung zu erstellen. Dies macht aber für öffentliche Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer mit wenig Waldfläche keinen Sinn. Daher werden gemäss Absatz 1 künftig nur noch Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie im Fall eines Zusammenschlusses Forstbetriebe zur Planung verpflichtet, wenn eine gewisse Mindestfläche beplant werden kann. Bestehen bleibt die Vorgabe einer periodischen Neu-Erstellung.

In Absatz 2 wird die Regierung ermächtigt, die Mindestfläche in einer Verordnung festzulegen. Vorgesehen sind dafür aktuell 150 ha im Mittelland beziehungsweise 200 ha im Jura. Diese Mindestgrösse leitet sich aus der Definition für einen Forstbetrieb ab, den das Bundesamt für Statistik (BFS) für die Schweizerische Forststatistik festgelegt hat. Die Zuteilung der Forstbetriebe zu den Zonen Mittelland oder Jura wird der Regierungsrat in der WaVSO vornehmen, abgestützt auf die Zuteilung des BFS. In der Verordnung werden die genehmigungspflichtigen Mindestinhalte festgelegt, welche der Kanton zur Überprüfung der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes benötigt. Diese Inhalte beschränken sich auf das Nötigste. Neben Ergebnissen aus der Waldinventur als Grundlage können dies der Hiebsatz oder zum Beispiel Ziele zur Erreichung der Erhaltung der Waldfunktionen sein. Inhalte zu rein betrieblichen Planungen wie Personal-, Infrastruktur-, Finanz- und Investitionsplanung gehören nicht zu den Mindestinhalten. Sie sind wohl Teil einer betrieblichen Planung, enthalten aber keine für den Kanton unbedingt notwendige Informationen. Der Kanton nimmt diese Inhalte lediglich zur Kenntnis. Mit der Genehmigung der Mindestinhalte eines Betriebsplans durch den Kanton sollen Erleichterungen bei der Bewilligung der Holznutzung einhergehen (siehe § 21 WaGSO).

Im geltenden Waldgesetz konnten alle privaten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verpflichtet werden, eine Massnahmenplanung zu erstellen. Diese Verpflichtung wird ersatzlos gestrichen. Dass die Bewirtschaftung im Privatwald im Einklang mit der forstlichen Planung erfolgt und zur Erfüllung der Waldfunktionen beiträgt, haben die Revierförsterinnen und Revierförster im Rahmen der Beratung und der Anzeichnung von Pflegeeingriffen sicherzustellen (siehe § 36 Abs. 2 WaGSO).

§ 20 Waldreservate sowie Schutz von Lebensräumen und Arten (Art. 20 Abs. 3 und 4 WaG)

Die Formulierung im geltenden Absatz 1 entsprach nicht mehr der gegenwärtigen Praxis. Zum einen wurden seit Einführung der Ausscheidung von Waldreservaten, basierend auf dem Wald-

gesetz, nur Vereinbarungen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern abgeschlossen (vergleiche auch § 119^{bis} Abs. 1 des PBG zum Schutz und Unterhalt von Biotopen). Zum anderen werden nicht nur Waldflächen ausgeschieden, auf denen auf Pflege und Nutzung verzichtet wird (z. B. Waldreservate, Altholzinseln), sondern in bestimmten Wäldern werden auch spezifische Eingriffe zur Förderung der Biodiversität durchgeführt (z. B. Waldränder, Feuchtbiotope, lichte Wälder). Die vorgesehenen Bestimmungen werden teilweise bereits im Programm «Biodiversität im Wald 2021-2032» des AWJF umgesetzt.

In Absatz 2 werden zwei Begriffe präzisiert: Statt Grund- werden Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer genannt. Der gemäss § 46^{bis} Absatz 3 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Vo vom 6. Juli 2004¹⁾) eindeutig definierte Begriff der Abgeltung wird mit dem breiteren Begriff der Entschädigung ersetzt. Eine Abgeltung ist gemäss § 46^{bis} Absatz 1 WoV-Vo eine Entschädigung, welche die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe ergeben. Bei Vereinbarungen über Waldreservate oder andere Flächen ist dies nicht der Fall. Es handelt sich um keine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe. Die Vereinbarung basiert auf Freiwilligkeit und entspricht damit einer Finanzhilfe gemäss § 46^{bis} Absatz 2 WoV-Vo.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden gestrichen. Das Verbot der Entwässerung ist nicht mehr zeitgemäss, und der bisherige Verweis auf das Planungs- und Baugesetz wird mit der Ausrichtung in Absatz 1 zum Vertragsnaturschutz obsolet.

Die gestützt auf den geltenden § 17 des WaGSO ausgeschiedenen Waldreservate sind mit einer Laufzeit von bis zu 99 Jahren vertraglich gesichert. Die laufenden Verträge gelten weiter.

§ 21 Holznutzung (Art. 21 WaG)

Die bisherige Bestimmung zur Holznutzung (§ 18 des geltenden Waldgesetzes) beziehungsweise zum konkreten Akt der Holzanzeichnung ist nicht mehr zeitgemäss und muss angepasst werden. Grundsätzlich gilt es zwischen einer Bewilligung zur Fällung von Bäumen (Art. 21 WaG) und der Anzeichnung einer Holznutzung zu unterscheiden. Die Anzeichnung der zu nutzenden Bäume ist eine waldbauliche Handlung. Sie bleibt eine Aufgabe einer Forstfachperson.

Für alle Holznutzungen im Kanton Solothurn gilt eine Bewilligungspflicht, was in Absatz 1 festgelegt wird. Dies war bis anhin schon der Fall, da eine entsprechende nationale Vorgabe besteht (Art. 21 WaG), und wird hier zum besseren Verständnis wiederholt. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Massnahme die Voraussetzungen einer naturnahen Waldbewirtschaftung erfüllt und den Vorgaben der forstlichen Planung entspricht (vergleiche § 18 und 19 WaGSO).

In Absatz 2 wird für Wälder mit einer betrieblichen Planung neu festgelegt, dass mit der Genehmigung des Hiebsatzes die Bewilligung für die Holznutzung für eine mehrjährige Frist, in der Regel 10 Jahre, erteilt wird. Die Anzeichnung der zu fällenden Bäume erfolgt in einem Forstbetrieb mit der notwendigen forstlichen Fachkompetenz. Das Amt kann bei Vermutung einer Verletzung von Sorgfaltspflichten kraft seiner Oberaufsichtspflicht nötigenfalls einschreiten.

Für Wälder ohne betriebliche Planung ist die Bewilligung für die Holznutzung durch den kantonalen Forstdienst mit der Verantwortung für eine fachgerechte Anzeichnung verbunden. Damit wird gleichzeitig auch die forstfachliche Qualität sichergestellt. In aller Regel wird dies durch die Revierförsterin oder den Revierförster erfolgen. Sie ist Gegenstand einer Regelung innerhalb des Forstdienstes.

¹⁾ BGS 115.11.

§ 18 Absatz 3 des geltenden Waldgesetzes, wonach Verjüngungen und Durchlichtungen von Ufergehölzen mit Zustimmung des kantonalen Forstdienstes zulässig sind, wird im neuen WaGSO nicht mehr aufgenommen. Die Ufervegetation ist durch Artikel 18, 18a und 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966¹⁾ geschützt und fällt in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Raumplanung (ARP). Da es sich bei Ufergehölz um Baumbestände handelt, sollen Eingriffe nach wie vor durch eine forstlich qualifizierte Person angezeichnet werden. Dabei sind die Aspekte Biodiversität, Hochwasserschutz, Landschaftsschutz und Erholungsnutzung zu berücksichtigen, und die Koordination mit anderen Fachstellen ist sicherzustellen.

Auf nationaler Ebene wurden bei der letzten Revision des WaG neue Massnahmen zur Stärkung der Arbeitssicherheit eingeführt; so müssen neu zur Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten gewisse Kurse besucht werden (Art. 21a WaG). Aus Sicht des Kantons sind die auf Bundesebene festgelegten Massnahmen genügend und bedürfen keiner kantonalen Regelung auf Stufe Gesetz.

§ 22 Kahlschlagverbot (Art. 22 WaG)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn im Wald ein Baumbestand vollständig oder weitgehend so geräumt wird, dass freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen oder dies nachteilige Auswirkungen auf den Standort oder den umliegenden Baumbestand hat. Dies ist und bleibt grundsätzlich verboten. Das Amt kann Ausnahmen bewilligen.

Der geltende Absatz 2, dass sich Blössen natürlich wiederbewalden können, wird gestrichen. In Artikel 23 WaG sind die Voraussetzungen zum Umgang mit Blössen bereits abschliessend geregelt.

§ 23 Veräusserung und Teilung (Art. 25 WaG)

Die Bestimmungen zur Veräusserung von Wald im öffentlichen Eigentum und zur Teilung von Wald werden nicht angepasst. Das Waldeigentum in der Schweiz ist bereits kleinteilig; es soll deshalb nicht in noch kleinere Teile aufgeteilt werden.

§ 24 Verhütung und Behebung von Waldschäden (Art. 27 WaG)

Die geltende Regelung zur Verhütung und Behebung von Waldschäden hat sich als ungenügend erwiesen (vgl. § 21 des geltenden WaGSO). Gerade im Ereignisfall liess er zu viele Fragen offen. Mit dem neuen Wortlaut wird präzisiert, welche Massnahmen der Kanton anordnen kann und wie er dabei vorgeht.

In Absatz 1 wird neu präzisiert, welche Massnahmen zur Erhaltung der Waldfunktionen bei der Anordnung durch den Regierungsrat im Vordergrund stehen. Dabei werden Formulierungen des Bundes übernommen (Art. 29 WaV) und für den Kanton Solothurn gewichtet. Ein neuer Schwerpunkt wird auf Massnahmen gegen Feuer gelegt, womit der zunehmenden Waldbrandgefahr im Kanton Solothurn Rechnung getragen wird.

Um im Ereignisfall rasch reagieren zu können, wird in Absatz 2 die Handlungskompetenz dem Departement übertragen. Dabei geht es um Sofortmassnahmen, wie zum Beispiel den Erlass eines Betretungsverbots des Waldes bei akuter Lebensgefahr nach einem grossen Sturmereignis oder die Anforderung an Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, umgehend gefährliche Bäume zu fällen oder anderweitig deren Gefahr zu entschärfen.

¹⁾ SR 451.

In Absatz 3 wird beim Verfahren zur Regulierung des Wildbestandes die Formulierung an die gültigen jagdgesetzlichen Grundlagen angepasst. Die Fachstelle Jagd des AWJF hört den Forstdienst vorgängig an und koordiniert die Abschusspläne sowie Jagdzeiten zuhanden der Jagdkommission. Die Interessen der Waldwirtschaft sind in der Jagdkommission vertreten; die Abschusspläne werden schliesslich vom Departement festgelegt.

Als Konsequenz aus der Bewältigung der Sturmereignisse Lothar (1999) und Burglind (2018) wurde eine kantonale Vollzugshilfe zur Schadensbewältigung erarbeitet, das sogenannte Waldschadenshandbuch. Darin ist ein Gremium vorgesehen, welches die Regierung im Krisenfall berät, der sogenannte Sonderstab Wald. Dieses Gremium hat sich sehr bewährt und soll nun in geeignetem Rahmen bei der Revision der kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzgebung verankert werden.

§ 25 Vorkehrungen zum Klimawandel (Art. 28a WaG)

Der Klimawandel ist eine der grössten Herausforderungen für das Ökosystem Wald. Dies hat auch der Bund erkannt und bei der letzten Revision des WaG einen entsprechenden Artikel geschaffen, der Bund und Kantone anweist, Massnahmen zu treffen, damit der Wald auch unter veränderten Klimabedingungen seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann (Art. 28a WaG).

Die vorliegende Formulierung übernimmt den Text aus Artikel 28a WaG und legt in einem zweiten Absatz einen Fokus auf die Förderungsmassnahmen. Denkbar wäre, dass Förderungsmassnahmen an die Erreichung eines Klimaziels geknüpft werden. Zum Beispiel, dass die Förderung der Verjüngung des Waldes mit einer genügenden Anzahl von Baumarten verbunden wird, welche als «klimafit» gelten. Die Formulierung in Absatz 1 ist aber bewusst offen formuliert, sodass auch andere zielführende Massnahmen (z.B. CO₂-Speicherung, Information und Aufklärung usw.) möglich sind.

Kapitel 5: Förderungsmassnahmen

§ 26 Ausbildung und Beratung (Art. 29 und 30 WaG)

Die grundsätzlichen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen in der forstlichen Ausbildung sind in Artikel 29 und 30 WaG und im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002¹⁾ geregelt. In Absatz 1 werden die drei Bereiche aufgeführt, für welche der Kanton zuständig ist: Ausbildung von Försterinnen und Förstern an interkantonalen höheren Fachschulen, Ausbildung von forstlich ungelernten Arbeitskräften (Waldarbeitende) und berufsorientierte Weiterbildung des Forstpersonals. Das AWJF hat in einer Weisung die Anforderungen, die Abläufe und die Kriterien im forstlichen Bildungsbereich sowie die Höhe der finanziellen Beiträge unter Vorbehalt der Kreditbeschlüsse der zuständigen Behörden festgelegt (Weisungen Aus- und Weiterbildung, AWJF 2023).

§ 22 Absatz 2 des geltenden WaGSO, wonach für die Berufsbildung die Gesetzgebung über die Berufsbildung gilt, wird nicht ins WaGSO übernommen. Diese Vorgabe ist bereits in Artikel 29 Absatz 4 WaG genügend verankert.

§ 22 Absatz 3 des geltenden WaGSO wird in einer aktualisierten Form ins revidierte WaGSO übernommen. Statt des Begriffs «Kurse» werden die Begriffe «Aus- und Weiterbildung» verwendet. Die Formulierung «an der Errichtung, dem Ausbau und dem Betrieb von Schulen» wird

¹⁾ SR 412.10.

ersetzt durch «an einer interkantonalen höheren forstlichen Fachschule». Die forstlichen Bildungsinstitutionen der Schweiz sind in der Zwischenzeit etabliert. Der Kanton Solothurn ist zusammen mit acht weiteren Kantonen an der Stiftung der interkantonalen Försterschule Lyss beteiligt (vgl. die entsprechende Interkantonale Vereinbarung vom 29. März 1969¹⁾). Der Zweck der Stiftung ist die Aus- und Weiterbildung von Försterinnen und Förstern auf der Stufe der höheren Fachschule (HF) sowie die Aus- und Weiterbildung von Forstpersonal. Die Stiftung führt das Bildungszentrum Wald in Lyss.

Die Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ist eine zentrale Aufgabe des kantonalen Forstdienstes bei der Umsetzung der Aufträge des WaG und des WaGSO. Im geltenden Waldgesetz wird nur die Beratung der Privatwaldeigentümerinnen und Privatwaldeigentümer erwähnt (§ 30 Abs. 3 Bst. b des geltenden WaGSO). Diese Lücke wird nun geschlossen, indem in § 26 Absatz 3 WaGSO neu festgehalten wird, dass der Forstdienst alle Waldeigentümerinnen und -eigentümer berät. Der Forstdienst wird in § 36 WaGSO geregelt.

§ 27 Information und Erhebungen (Art. 33 und 34 WaG)

Die Bestimmung im geltenden WaGSO zur Information der Öffentlichkeit (Abs. 1) wird ergänzt mit einem Absatz zur Stärkung des Themas Wald in der Schulbildung (Abs. 2) sowie Erhebungen in der Wald- und Holzwirtschaft (Abs. 3 bis 5; Ergänzung des bisherigen § 33 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes).

In Absatz 1 bleibt die Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft als wichtige Aufgabe des Kantons weiterhin verankert. Der Kanton kann für diese Aufgabe auch Dritte beauftragen. Für solche Aufträge ist zwecks Vereinfachung der Abläufe neu das Departement anstelle des Regierungsrates zuständig.

Der Bund führt in regelmässigen Abständen eine Befragung der Schweizer Bevölkerung zu ihrem Verhältnis zum Wald und dessen Nutzung durch. Bei der letzten Befragung liess der Kanton Solothurn zusätzlich eine kantonale Verdichtung erstellen²⁾. Die Resultate zeigen, dass für eine Mehrheit der Bevölkerung der Wald in der Kindheit und Jugend sehr wichtig war. In seinen walddpolitischen Grundsätzen (RRB Nr. 2021/302 vom 9. März 2021) hat der Regierungsrat in Ziffer 12 festgeschrieben, dass die Solothurner Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, für den Wald und dessen Entwicklung zu sensibilisieren sind. Mit dem neuen § 27 Absatz 2 wird dieser Grundsatz präzisiert und die Grundlage dafür gelegt, dass der Kanton zusammen mit den Schulen Bildungsmaßnahmen ergreifen kann, beispielsweise in den Bereichen Ökosystem Wald oder sorgsamer Umgang mit dem Wald.

In Artikel 33 WaG hat der Bund die Grundlage geschaffen, um für periodische Erhebungen auf nationaler Ebene zu sorgen (Zustand des Waldes, Funktionen, Produktion und Verwertung von Holz usw.). Die wichtigsten Erhebungsinstrumente sind das Schweizerische Landesforstinventar LFI von WSL und BAFU, die Schweizer Forststatistik des Bundesamts für Statistik (BFS), die Bevölkerungsbefragung WaMos des BAFU oder die langfristige Walddauerbeobachtung, welche von einem Grossteil der Deutschschweizer Kantone seit über 30 Jahren durchgeführt wird.³⁾ Falls diese Informationen nicht ausreichen, ist der Kanton auf eigene Erhebungen angewiesen. In Absatz 3 wird der Kanton deshalb ermächtigt, erforderliche Erhebungen durchzuführen, um die Erreichung seiner walddpolitischen Ziele (vgl. RRB Nr. 2021/302 vom 9. März 2021) überprüfen zu

¹⁾ BGS 931.345.

²⁾ Vgl. dazu die Ergebnisse zur «WaMos3-Umfrage SO»; abrufbar unter <https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/aktuell/aktuell/news/umfrage-der-solothurner-wald-weckt-sympathien-und-sorgen/>.

³⁾ Vgl. dazu und zu weiteren Erhebungsinstrumenten Informationen zur Walddauerbeobachtung des BAFU; abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/fachinformationen/zustand-wald/walddauerbeobachtung.html>

können und die Öffentlichkeit über Zustand und Entwicklung des Waldes sowie der Wald- und Holzwirtschaft zu informieren.

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt gemäss den einschlägigen Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001¹⁾. Sie erfolgt grundsätzlich ohne Personenbezug. Werden gestützt auf die Auskunftspflicht und die Duldungspflicht Personendaten erhoben, liegt ein Eingriff in die Privatsphäre gemäss Artikel 13 Absatz 2 BV vor (z. B. Finanzdaten einer juristischen Person). Mit Absatz 3 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit Personendaten im Sinne von § 15 Absatz 1 Buchstabe a InfoDG bearbeitet werden dürfen.

In Absatz 4 wird der Wortlaut der Bestimmung von Artikel 33 Absatz 2 WaG auf kantonaler Ebene übernommen, dass Personen, welche mit der Durchführung oder Auswertung von Erhebungen betraut sind, dem Amtsgeheimnis unterstehen.

§ 33 Absatz 2 des geltenden WaGSO verpflichtete Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, notwendige Daten zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht wird neu auf natürliche und juristische Personen der Wald- und Holzwirtschaft ausgedehnt. Diese werden zudem verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen beziehungsweise nötigenfalls Abklärungen zu dulden; damit wird die Formulierung von Artikel 33 WaG übernommen. Die Auskunftspflicht und Duldungspflicht obliegt jenem Kreis von Personen und Betrieben, die letztlich von den Erhebungen auch einen Nutzen haben, so dass der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gewahrt ist. Zudem steht die Pflicht in einer Wechselbeziehung zum Amtsgeheimnis (vgl. Abs. 4) beziehungsweise zur Schweigepflicht der mit den Erhebungen betrauten Personen.

Die im WaGSO vorgesehenen Datenerhebungen bzw. die Datenkategorien und Verwendungszwecke werden in der WaVSO soweit nötig konkretisiert.

§ 28 Förderung der Holzverwendung (Art. 34a und 34b WaG)

Der Kanton Solothurn ist einer der Kantone, der bereits bei der Einführung des geltenden WaGSO im Jahr 1995 einen Paragraphen zur Förderung der Holzverwendung einführte. Auf der Ebene des Bundes wurde eine solche Grundlage erst mit der Revision des WaG im Jahr 2016 geschaffen. Die Verwendung von Holz leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Klimas (v. a. Ersatz von nicht erneuerbaren Baustoffen und Energieträgern, Leistung als CO₂-Senke). Der Kanton hat in den vergangenen Jahren diverse Strategien, Konzepte und Massnahmenpläne im Zusammenhang mit Klimaschutz und Energie verabschiedet (z. B. Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel, Massnahmenplan Klimaschutz, Energiekonzept und Holzenergiekonzept). Der Regierungsrat hat die Klima-Charta der Nordwestschweizer Regierungskonferenz verabschiedet (RRB Nr. 2023/683 vom 25. April 2023) und zuvor bereits mit RRB Nr. 2021/595 vom 27. April 2021 positiv Stellung genommen zum Auftrag von Thomas Studer (CVP, Solothurn) mit dem Titel «Förderung von Solothurner Holz».

§ 23 des geltenden WaGSO wird nur geringfügig angepasst. Die Verantwortung für die Förderung der Verwendung von Holz liegt neu beim Kanton und nicht mehr nur beim Regierungsrat, da die gesamte Verwaltung sowie auch die staatsnahen kantonalen Körperschaften und Anstalten bei ihren Tätigkeiten einen Beitrag zur Förderung der Holzverwendung leisten sollen. Der Begriff «regenerierbar» wird durch den passenderen und in diesem Zusammenhang häufiger verwendeten Begriff «nachwachsend» ersetzt. Beim Begriff Energieträger wird das Adjektiv «erneuerbar» ergänzt, um die Abgrenzung zu den nicht erneuerbaren Energieträgern aus endlichen Rohstoffen (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran usw.) vorzunehmen.

¹⁾ BGS 114.1.

Im neuen Absatz 2 wird der Kanton beauftragt, bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener Bauten und Anlagen die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz zu fördern (vgl. Art. 34b Abs. 1 WaG). Holz als nachwachsender Rohstoff hat als Baustoff und Energieträger grosses Potenzial, einen Beitrag zu wichtigen energie- und klimapolitischen Zielen zu leisten, da Bauten und Einrichtungen aus Holz grosse Mengen an Kohlenstoff über einen längeren Zeitraum binden. Holz kann sowohl stofflich (Re- und Up-Cycling) als auch energetisch wiederverwertet werden und ist deshalb ressourceneffizient. Die Verarbeitung von Holz und die Herstellung von Holzprodukten schont Ressourcen und erfolgt oft in verhältnismässig kurzer Distanz zum Ort der Verwendung. Für eine optimale Förderung von Holz ist der ganze Zyklus von der Planung bis zum Rückbau zu berücksichtigen. Mit den Entscheiden in der Phase der Planung werden die Weichen für alle nachfolgenden Phasen bis zum Rückbau, zur Wiederverwertung oder zur Entsorgung gestellt. In der Phase des Betriebs gibt es auch immer wieder die Gelegenheit, vermehrt Holz zu verwenden (z. B. Erneuerung des Innenausbau, Wechsel der Beheizung). Neben Bauten (in erster Linie Gebäude) werden ausdrücklich auch Anlagen genannt. Anlagen sind Bauwerke wie z. B. Brücken oder Dämme.

Während in Absatz 2 nachhaltig produziertes Holz gefordert wird, präzisiert Absatz 3 die Beschaffung von Holz so, dass die CO₂-Emissionen im Mittelpunkt stehen, also die Erreichung eines Klimaziels. Damit soll zum Beispiel die Transportdistanz vom Wald zum Verwendungsort minimiert werden. Denkbar wäre es, ein solches Kriterium für Ausschreibungen zu verwenden.

Der Kanton hat die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2021) vom 15. März 2001¹⁾ in Kraft gesetzt. Mit den in Absatz 2 und 3 verankerten Zielen zur nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen werden Bestimmungen zu möglichen technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien ausgeführt (vgl. § 13 IVöB und Abt et al. [2022]: Kommentar zum Waldgesetz. Zürich/Genf. Schulthess Verlag. Art. 34b N 16 f).

§ 29 Grundsätze für Förderungsbeiträge (Art. 35-38a und Art. 40 WaG)

Das gegenwärtige Förderungssystem in der Waldwirtschaft ist vielfältig und kompliziert. Es besteht aus mehreren «Förderprogrammen» wie beispielsweise Wald (Waldpflege, Sicherheitsholzerei, Wald-Wild), Schutzwald, Biodiversität im Wald oder Walderschliessung. Die Folge davon ist, dass das AWJF, die Revierförsterinnen und Revierförster sowie die Gesuchstellenden eine grosse Zahl von «Fördergeschäften» abwickeln. Die Voraussetzungen und die Bestimmungen der Förderprogramme sind detailliert. Sie schmälern die Flexibilität bei der eigentlichen Förderung und vor allem den operativen Spielraum der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger (Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, Forstbetriebe). Eine zentrale Rolle bei der Umsetzung von geförderten Massnahmen haben die Revierförsterinnen und Revierförster, weil sie in der Regel gleichzeitig auch noch einen Forstbetrieb leiten. Sie initiieren Massnahmen, stellen ein Gesuch, projektieren, führen aus (oder überwachen die Ausführung) und kontrollieren am Schluss die geförderten Massnahmen.

Um das Förderungssystem zu vereinfachen sowie die Effizienz und Wirksamkeit zu steigern, wird neu das Instrument der kantonalen Programmvereinbarung eingeführt. Es ist ein Instrument, welches im Zusammenhang mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) in diversen Politikbereichen starke Verbreitung gefunden hat. In der Waldpolitik kommen mehrjährige Programmvereinbarungen auf der Ebene zwischen dem Bund (BAFU) und den Kantonen seit rund 20 Jahren erfolgreich zum Einsatz. Auch mehrere Kantone machen seit vielen Jahren gute Erfahrungen mit Programmvereinbarungen mit Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern als Instrument zur Förderung der Waldwirtschaft. Ein grosser Mehrwert dieses Instruments liegt darin, dass mit der Vereinbarung gemeinsam die Erreichung eines Ziels verhandelt und beschlossen wird. Der Weg zur Zielerreichung bzw. die Festlegung der notwendigen Massnahmen

¹⁾ BGS 721.521.

liegt im Entscheidungsbereich der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers respektive deren Forstbetriebes. Damit wird neben der Effektivität auch die Effizienz gefördert.

§ 29 WaGSO enthält die wichtigsten Grundsätze für Förderungsbeiträge. In Absatz 1 wird festgelegt, dass Förderungsbeiträge nur gesprochen werden, wenn sich der Bund an der Finanzierung beteiligt und wenn somit auch die Voraussetzungen gemäss Artikel 35 WaG erfüllt sind. Gleichzeitig wird auf die auf politischem Wege stattfindende Bereitstellung der finanziellen Mittel verwiesen. Die wichtigsten Voraussetzungen sind: Massnahmen sind wirtschaftlich und fachkundig durchzuführen. Die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger erbringt eine eigene Leistung, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, übrigen Finanzierungsquellen und der ihr oder ihm zumutbaren Selbsthilfe steht. Nutzniessende Dritte oder Schadenverursachende sind zur Mitfinanzierung heranzuziehen. Diese letzte Voraussetzung wird in Absatz 4 weiter präzisiert, indem sich die Beiträge des Kantons in jenem Umfang reduzieren, in welchem Kosten an solche Dritte überwältzt werden können. Nicht mehr im WaGSO ist der Vorbehalt von § 25 Absatz 2 des geltenden Waldgesetzes, wonach der Regierungsrat vorsehen kann, dass sich Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft beteiligen müssen. Dieser Vorbehalt gelangte in der Praxis nie zur Anwendung.

In Absatz 2 werden die Instrumente zusammen mit den gesetzlichen Grundlagen aufgelistet: kantonale Programmvereinbarungen und wie bis anhin Verfügungen. Artikel 32 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003¹⁾ verlangt, dass es eine gesetzliche Grundlage braucht, wenn der Kanton die Erstellung einer selbständigen Leistung an Dritte übertragen will. Falls ein Beitragsempfängerin oder ein Beitragsempfänger die Voraussetzungen für den Abschluss einer Programmvereinbarung nicht erfüllt (vgl. nachfolgend § 30 WaGSO), wird der Förderbeitrag mittels Verfügung ausgerichtet. Nicht alle Massnahmen im Förderungsbereich des Waldgesetzes eignen sich für mehrjährige Programmvereinbarungen. Sie haben in der Regel den Charakter eines Projekts. Dazu zählen insbesondere Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (z.B. Gefahrenkarten oder Gefahren- und Risikoanalysen ausarbeiten, Schutzbauten und -anlagen erstellen und wieder instand stellen). Es handelt sich dabei meist um einmalige Projekte mit einer Dauer von einigen Monaten bis wenigen Jahren und festgelegtem Budget. Für Massnahmen mit Projektcharakter werden Förderungsbeiträge mittels Verfügung gewährt.

In Absatz 3 wird der generelle Grundsatz festgehalten, dass der Kanton seine Beiträge an Auflagen und Bedingungen knüpfen kann, um sicherzustellen, dass die Beiträge im Sinne des WaG und des WaGSO sowie der Umsetzung der walddpolitischen Grundsätze eingesetzt werden.

In Absatz 5 wird schliesslich festgehalten, dass der Kanton für Darlehen Bürgschaften eingehen kann, die der Bund nach Artikel 40 WaG gewährt (Investitionskredite für die Waldwirtschaft).

§ 30 Kantonale Programmvereinbarungen

In § 30 WaGSO werden die wichtigsten Eckpunkte des neu eingeführten Instruments der kantonalen Programmvereinbarung fixiert. Die Formulierungen lehnen sich dabei an die Programmvereinbarungen im Umweltbereich zwischen Bund (BAFU) und Kantonen (BAFU [2023]: Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028. Mitteilungen des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Bern) und an Beispiele aus anderen Kantonen an.

Der Kanton kann eine Programmvereinbarung mit einem oder bei gemeinsamer Bewirtschaftung mehreren Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern abschliessen. In Absatz 1 werden zwei Voraussetzungen an die Vereinbarungspartnerinnen und Vereinbarungspartner des Kan-

¹⁾ BGS 115.1.

tons festgehalten: Erstens müssen sie sicherstellen, dass sie oder ihr Forstbetrieb über ausreichend forstliche Fachkompetenz verfügen, zum Beispiel indem eine Försterin oder ein Förster HF (Höhere Fachschule) fest angestellt ist. Zweitens muss die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer – oder bei gemeinsamer Bewirtschaftung der Forstbetrieb – über eine minimale Waldfläche verfügen. Erst ab einer gewissen Waldfläche kommen die Vorteile einer Programmvereinbarung zum Tragen. Der Aufwand für die Vorbereitung, die Aushandlung, die Umsetzung und das Controlling einer Programmvereinbarung steht erst ab einer grösseren Waldfläche in einem positiven Verhältnis zur gewonnenen Flexibilität und dem zusätzlichen operativen Spielraum. Vorgesehen sind dafür – wie bezüglich der Verpflichtung zur Erstellung eines Betriebsplans (vgl. § 19 WaGSO) – 150 ha im Mittelland beziehungsweise 200 ha im Jura.

In Absatz 2 werden die wichtigsten Inhalte der eigentlichen Programmvereinbarung beschrieben. Sie wird in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags abgeschlossen. Die Festlegung der Inhalte basiert auf den Erfahrungen mit den Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen. Mit dem Fokus auf strategische Ziele wird gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass die Wahl der zur Zielerreichung notwendigen Massnahmen nicht Bestandteil der Vereinbarung ist. Mit der Regelung der Schlecht- oder Nichterfüllung verbunden sind auch Fragen der Kontrolle seitens des Kantons als Beitragsgeber.

Eine Programmvereinbarung erzielt nur Wirkung, wenn Ziele über mehrere Jahre fixiert werden (Abs. 3). Dies gibt der Vereinbarungspartnerin oder dem Vereinbarungspartner den nötigen Spielraum, innerhalb der vereinbarten Dauer Prioritäten zu setzen und Massnahmen zeitlich zu verschieben. Insbesondere im Wald, wo natürliche Ereignisse die Planung oft beeinflussen, ist dies zwingend nötig. Auf der Ebene des Bundes und in mehreren Kantonen haben sich vierjährige Vereinbarungen bewährt.

Da es sich bei der Förderung der Waldbewirtschaftung um eine klare Verbundaufgabe handelt, macht es Sinn, die Beiträge von Bund und Kanton aufeinander abzustimmen. In Absatz 4 wird festgelegt, dass der Kanton bei einer Kürzung des Bundesbeitrags auch seinen Beitrag kürzen kann. Dies muss in der eigentlichen Programmvereinbarung aufgenommen werden.

§ 31 Gegenstand, Art und Höhe der Förderungsbeiträge (Art. 36, 37, 37a, 38 und 38a WaG)

In Umsetzung der Verbundaufgabe Wald wird in § 31 festgelegt, dass der Kanton für dieselben Massnahmen wie der Bund Förderungsbeiträge gewährt und dass er auch für die Festlegung der Höhe die Voraussetzungen des Bundes übernimmt. Davon ausgenommen ist die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung (geregelt in § 26 WaGSO).

Inhaltlich gibt es im Vergleich zum geltenden WaGSO keine Änderungen, ausser die Ergänzung mit dem Fördertatbestand der Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes in Absatz 1 Buchstabe c, welche einen Nachvollzug der letzten WaG-Revision auf Bundesebene bedeutet (Art. 37a WaG).

Auf eine maximale Höhe der Finanzhilfen an die beitragsberechtigten Kosten wird verzichtet. Die Beitragshöhe wird nach der Bedeutung und Wirksamkeit der Massnahmen festgelegt. Dies entspricht ebenfalls dem Mechanismus des WaG und ermöglicht einen wirkungsorientierten Einsatz der Förderungsmittel.

Die Beiträge müssen nicht mehr zusätzlich nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abgestuft werden. Der Ausgleich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt bei den Einwohnergemeinden durch den Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden (FILA EG) und bei den Bürgergemeinden gestützt auf § 33 WaGSO. Diese Entflechtung hat der Bund bereits im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) durchgeführt.

§ 32 Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen

Der Kanton Solothurn war einer der ersten Kantone, welcher Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen des Waldes eingeführt hat. Seither gibt es ähnliche Regelungen auch in anderen Kantonen. Obwohl die Anforderungen an gemeinwirtschaftliche Leistungen in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben (siehe Ziff. 1.4), wird auf eine grundsätzliche Anpassung des bewährten und fein austarierten Modells des «Waldfünflibers» verzichtet. Die sieben Absätze des § 27 des geltenden WaGSO werden aber in zwei Paragraphen geteilt.

Auf der Seite der Verwendung der Beiträge ist eine Anpassung vorgesehen. Künftig werden die Beiträge ausschliesslich für die Pflege des Waldes und nicht mehr auch für die Leistungen der Forstreviere eingesetzt werden. Bei den Leistungen der Forstreviere handelt es sich um hoheitliche Aufgabe. Diese müssen vom Kanton finanziert werden. Mit der Fokussierung auf die Waldpflege wird sichergestellt, dass vor allem die Beiträge des Kantons und der Einwohnergemeinden als «Entgelt» der Bevölkerung direkt für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes eingesetzt werden.

Der Grundsatz bleibt, dass der Kanton und die Einwohner- und Bürgergemeinden die Beiträge gemeinsam tragen. Die Liste der Träger in Absatz 2 wird ergänzt mit den Einheitsgemeinden. Seit der Einführung der Unterstützungsbeiträge im Jahr 2004 haben eine grosse Zahl von Einwohner- und Bürgergemeinden im Kanton Solothurn fusioniert.

§ 33 Bemessung der Finanzierung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

Aus rechtlicher Sicht ist der Begriff der Abgaben reserviert für «alle öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, die das Gemeinwesen gestützt auf seine Finanzkompetenz den Privaten auferlegt» (TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2022, § 57 Rz. 1584; siehe auch HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, § 42 Rz. 2753), und er muss daher ersetzt werden. 33 Abs. 1 legt fest, wer (Kanton, Einwohner-, Einheits- und Bürgergemeinden) welchen Beitrag an die Finanzierung der Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen hat. Dafür wird neu der Begriff Finanzierungsbeiträge verwendet.

In Absatz 1 Buchstabe c gibt es im Vergleich zu § 27 Abs. 4 Bst. c des geltenden WaGSO zwei kleinere Anpassungen: Erstens wird der Begriff der Spezialfinanzierungen gestrichen, da diese Kapitalien mit dem seit 2022 eingeführten harmonisierten Rechnungslegungsmodells für Kantone und Gemeinden (HRM2) dem Eigenkapital zugeordnet sind. Die genaue Definition des Nettoeigenkapitals soll auf Stufe der WaVSO geregelt werden (vgl. § 49 WaVSO). Zweitens erfährt der Referenzwert für den maximalen Abgabesatz beim Finanzausgleich der Bürgergemeinden eine Erhöhung von 18 auf 20 Millionen Franken. Damit wird der Erhöhung des Nettovermögens der Bürgergemeinden seit der letzten Revision des geltenden WaGSO Rechnung getragen.

Gegenwärtig stellt das Amt für Gemeinden (AGEM) Berechnungen zu den Prozentsätzen an, mittels welchen der Finanzierungsbeitrag der Bürgergemeinden auf der Basis des Nettoeigenkapitals erhoben wird. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird nach der Vernehmlassung und vor der Zuleitung an den Kantonsrat vorliegen.

Bei der Regelung des Ausgleichs unter den Bürgergemeinden wird eine Vereinfachung gegenüber dem geltenden WaGSO vorgenommen. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Mittel jeweils zu hundert Prozent für den Wald eingesetzt wurden. Daher wird die Bestimmung gemäss dem § 27 Absatz 5 des geltenden Waldgesetzes vollständig gestrichen.

Die übrigen Anpassungen betreffen die Kompetenzregelung innerhalb des Kantons (Abs. 4 bis 6) und bilden die langjährige Praxis ab.

§ 34 Datengrundlagen

Im Paragraphen zu den Datengrundlagen für die Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen wird gegenüber § 27^{bis} im geltenden Waldgesetzes der Begriff der Gemeinderechnung durch den korrekten Begriff Jahresrechnung sowie der bisherige Begriff der Datenerfassung durch Datenverarbeitung ersetzt.

Kapitel 6: Forstorganisation

Das Kapitel Organisation und Vollzug im geltenden WaGSO wird neu aufgeteilt in drei Kapitel: Forstorganisation, Rechtsschutz und Strafbestimmungen. Damit wird einer besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit des WaGSO Rechnung getragen.

Die Bestimmungen des geltenden WaGSO zur Forstorganisation sind umständlich formuliert und nicht mehr zeitgemäss. Neu werden in §35 WaGSO alle Bestimmungen zur Einteilung der Forstkreise und Forstreviere sowie zur Organisation der Forstreviere zusammengefasst. In § 36 WaGSO wird der Forstdienst und dessen Zuständigkeit definiert. § 32 des geltenden WaGSO wird ersatzlos gestrichen. Die Voraussetzung des so genannten Wählbarkeitszeugnisses für ein höheres Amt im öffentlichen Forstdienst wurde bei der Revision im Jahr 2016 aus dem WaG entfernt. Die übrigen Paragraphen zur gemeinsamen Bewirtschaftung und zur Betriebsbuchhaltung der öffentlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verbleiben.

§ 35 Forstkreise und Forstreviere (Art. 51 WaG)

Artikel 51 WaG verlangt von den Kantonen, dass sie den Forstdienst zweckmässig organisieren und ihr Gebiet in Forstkreise und Forstreviere einteilen. Absatz 1 beauftragt den Regierungsrat, den Kanton in Forstkreise und Forstreviere einzuteilen. Gegenwärtig bestehen vier Forstkreise und siebzehn Forstreviere.

Im neuen Absatz 2 ist der Grundsatz verankert, dass sich die Bildung der Forstreviere nach forstbetrieblichen Gegebenheiten richtet. Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 61 Abs. 1 WaVSO.

Daran anschliessend wird in Absatz 3 festgehalten, dass die Forstreviere durch Revierförsterinnen und Revierförster geleitet werden, die zugleich Leiterin oder Leiter eines öffentlichen Forstbetriebs sind. Diese Doppelfunktion von Forstbetriebsleiterin oder Forstbetriebsleiter und Revierförsterin oder Revierförster hat sich in der Praxis bewährt und soll deshalb bestehen bleiben. Somit gibt es auf Ebene der Gemeinde weiterhin bekannte und eindeutige Ansprechpersonen für Waldfragen. Auch für den Kanton ist es zweckmässig, wenn die Revierförsterin oder der Revierförster bei Bedarf auf die Mittel eines Forstbetriebs zurückgreifen kann (z. B. in der Situation von Schadereignissen).

Absatz 3 bestimmt zudem, dass die Einsetzung der Revierförsterin oder des Revierförsters neu durch das Departement zu genehmigen ist. Die Leiterinnen und Leiter der Forstreviere übernehmen gewisse hoheitliche Aufgaben beim Vollzug des WaG und des WaGSO (Absatz 4) und sind aus diesem Grund Teil des Forstdienstes (vgl. § 36 WaGSO). Artikel 51 Absatz 2 WaG verlangt von den Kantonen, dass die Forstreviere von Waldfachleuten mit höherer Ausbildung und praktischer Erfahrung geleitet werden. Anerkannt werden Abschlüsse von spezialisierten Hochschulen und höheren Fachschulen in der Schweiz (insbesondere ETH Zürich, BFH HAFL in Zollikofen, Bildungszentren Wald in Lyss und Maienfeld) oder vergleichbaren Institutionen im Ausland. Die Genehmigung durch das Departement dient der Sicherstellung der notwendigen Qualifikation.

Revierförsterinnen und Revierförster leiten einen Forstbetrieb. Damit sind sie von einer Waldeigentümerin oder einem Waldeigentümer oder im Fall einer gemeinsamen Bewirtschaftung des Waldes von der Trägerschaft des Forstbetriebs angestellt und entlohnt. Deshalb wird die schon

lange bestehende Leistungsvereinbarung mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur Erfüllung von hoheitlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben mit ebendieser Trägerschaft abgeschlossen. In Absatz 4 wird dies neu auf Gesetzesebene verankert. Die Entschädigung wird durch den Regierungsrat in der WaVSO festgelegt und soll sich weiterhin nach den aktuellen relevanten Kriterien wie der Grösse des Reviers, der Bevölkerungszahl oder dem Anteil des Privatwaldes richten. Diese Kriterien und der Leistungskatalog der Vereinbarung werden im Rahmen der Überarbeitung der WaVSO noch überprüft und allenfalls angepasst.

§ 36 Forstdienst

In Absatz 1 wird festgelegt, wie sich der Forstdienst zusammensetzt: Kantonsoberförsterin oder Kantonsoberförster, Fachstelle des zuständigen Amtes (Abteilung Wald des AWJF) mit den Kreisförsterinnen und Kreisförstern sowie die Revierförsterinnen und Revierförster (vgl. § 35 WaGSO). Geleitet wird der Forstdienst von der Kantonsförsterin oder dem Kantonsförster. Mit dieser Bestimmung wird zum einen die unklare Formulierung des § 29 Absatz 2 des geltenden WaGSO («beaufsichtigt das Forstwesen») präzisiert. Weder aus den Erlass-texten des geltenden WaGSO und der WaVSO noch aus der Botschaft vom 24. Mai 1994 zur Totalrevision der Waldgesetzgebung (RRB Nr. 1618/1994 vom 24. Mai 1994) geht eindeutig hervor, was mit «Forstwesen» gemeint ist. Naheliegend ist, dass neben Kantonsforstamt und Kreisforstämtern (vgl. § 29 Abs. 1 des geltenden WaGSO) auch die Forstreviere mitgemeint sind. Vom beim Kanton für den Wald zuständige Amt (AWJF) sind alle Mitarbeitenden, die Aufgaben zum Vollzug des WaG und des WaGSO erfüllen, Teil des Forstdienstes. Zum anderen wird das Adjektiv «kantonal» gestrichen, da sich dies aus der vorgesehenen Zusammensetzung von selbst ergibt.

In Absatz 2 ist die grundsätzliche Zuständigkeit des Forstdienstes festgeschrieben. Er ist für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und für die Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zuständig und übt die nötigen Aufsichts- und Kontrollaufgaben aus. Die Aufgaben des Forstdienstes werden in der WaVSO durch den Regierungsrat präzisiert (Absatz 4).

Die Revierförsterinnen und Revierförster unterstehen wie bisher fachlich der Kreisförsterin oder dem Kreisförster (Absatz 3). Die Formulierung ist derjenigen in den jagdgesetzlichen Ausführungen angepasst, wonach die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher bei der Ausübung der hoheitlichen Aufgaben der Aufsicht und dem Weisungsrecht der Fachstelle unterstehen. Aus heutiger Sicht genügt dabei das Weisungsrecht, was den Vollzug gesetzlicher Vorschriften betrifft.

§ 37 Gemeinsame Bewirtschaftung

Absatz 1 ermöglicht es den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, sich weiterhin für die Bewirtschaftung ihrer Wälder zusammenzuschliessen. Aufgrund der kleinteiligen Struktur des Waldeigentums ist eine Kooperation aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Absatz 1 verweist auf das Gemeindegesezt (GG) vom 16. Februar 1992¹⁾. Bei den öffentlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern enthält das GG die Grundlagen für die Formen der Zusammenarbeit in einem Forstbetrieb (§ 164 ff. GG). Während früher vor allem sogenannte Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) im Vordergrund standen, wurde die Formulierung nun auf Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Unternehmen (zu welchen FBG gehören) ausgeweitet.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass der Regierungsrat die Verbandsstatuten eines Zweckverbandes zu genehmigen hat (vgl. dazu § 166 Absatz 3 GG). Statuten für ein öffentlich-rechtliches Unternehmen sind wie bis anhin vom Departement zu genehmigen.

§ 31 Absatz 3 des geltenden WaGSO zur Wahl einer Forstkommission oder einer für den Wald beauftragten Person wird nicht ins revidierte WaGSO übernommen. Sich zweckmässig zu orga-

¹⁾ BGS 131.1.

nisieren ist Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, welche sich zusammenschliessen. Bei Zweckverbänden schreibt das Gemeindegesetz vor, wie sie sich zu organisieren haben (§ 171 ff. GG).

Absatz 3 betrifft die Arbeitssicherheit sowie den Schutz von Drittpersonen und Sachwerten. In Absatz 4 ist die Möglichkeit zum Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen festgehalten.

§ 38 Betriebsbuchhaltung

Dieser Paragraph regelt die Pflicht zur Führung einer Betriebsbuchhaltung. Die Pflicht zur Führung der vorgelagerten Finanzbuchhaltung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes ergibt sich für alle unter § 37 Absatz 1 WaGSO erwähnten Rechtsformen (Zweckverbände oder öffentlich-rechtliche Unternehmen) aus § 137 Absatz 2 Buchstabe b GG. Verzichtet wird auf die Auflistung der verschiedenen Rechtsformen der Forstbetriebe von öffentlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern. Dies wird in § 37 WaGSO geregelt.

Betriebsergebnisse der Forstbetriebe und Daten zur Holzernte sind Informationen, die der Kanton erstens dem BFS für die Schweizerische Forststatistik jährlich zu liefern hat. Zweitens sind die Informationen zentrale Grundlage für die Beurteilung von Indikatoren über die nachhaltige Bewirtschaftung des Solothurner Waldes. Drittens sind die Informationen eine Grundlage zur Überprüfung der Förderungsbeiträge. Die mit der Verarbeitung der Daten betrauten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis (Art. 33 Abs. 2 WaG und § 27 Abs. 4 WaGSO).

Die Auskunftspflicht ist bereits in § 27 Abs. 5 WaGSO verankert.

§ 39 Delegation von Aufgaben

Gemäss Artikel 85 KV kann der Kanton unter gewissen Voraussetzungen und nach Massgabe des Gesetzes Vollzugsaufgaben an Dritte übertragen. In Absatz 1 wird die gesetzliche Grundlage für die Delegation geschaffen, dass der Kanton geeignete Dritte beauftragen kann, Kontrollen durchzuführen (z. B. von Schadorganismen wie dem Asiatischen Laubbockkäfer) oder andere Vollzugsaufgaben wahrzunehmen (vgl. zum Beispiel § 27 Abs. 1 WaGSO). In Absatz 2 wird festgehalten, dass für die Aufgabendelegation das Instrument der Leistungsvereinbarung anzuwenden ist.

Kapitel 7: Rechtsschutz

Das bisherige Kapitel Vollzug im geltenden WaGSO wurde grundlegend neu gestaltet. Die Bestimmungen zur Delegation von Aufgaben sind neu im Kapitel 6 (siehe § 39) aufgeführt. Die Bestimmungen zur Handlungsformen der Verwaltung wurden gestrichen, da anderweitig abgedeckt. Neu eingeführt wurde dafür zur besseren Verständlichkeit ein Paragraph mit allgemeinen Grundsätzen des Einspracheverfahrens.

§ 40 Einspracheverfahren

Das WaGSO enthält wie bisher mehrere Verfahren, in denen zunächst einmal Einsprache erhoben werden kann. Absatz 1 schreibt nunmehr vor, dass die Einsprache schriftlich einzureichen ist sowie einen Antrag und eine Begründung enthalten muss.

Absatz 2 regelt, dass die Einsprache kostenlos ist und keine Parteientschädigung ausgerichtet wird.

§ 41 Übrige Verfahren

In Absatz 1 wird im Interesse der Rechtsklarheit die in der Verwaltungsrechtspflege allgemein geltende Regel festgehalten, dass sich das Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977²⁾ richtet, soweit das Spezialgesetz nichts anderes vorsieht.

Die Absätze 2 bis 4 enthalten vom Verwaltungsrechtspflegegesetz abweichende Verfahrensbestimmungen und Beschwerdewege betreffend die Abgrenzung von Wald gegenüber Bauzonen und für Waldfeststellungen, Verfügungen des Departements über Ausgleichsabgaben sowie ablehnende Stellungnahmen des AWJF bei Einwendungen gegen einen Waldentwicklungsplan.

Absatz 5 stellt klar, dass sich die Ablösung von Rechten an nachteiligen Nutzungen (Art. 16 Abs. 1 WaG) wie auch die Enteignung für Massnahmen zur Walderhaltung oder die Erstellung von Bauten und Anlagen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 48 WaG) nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³⁾ richtet, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

Kapitel 8: Strafbestimmungen

§ 42 Kantonale Übertretungen (Art. 43 Abs. 4 WaG)

Das Waldgesetz des Bundes enthält elf Straftatbestände (drei Vergehen und acht Übertretungen), welche bundesrechtlich bereits abschliessend geregelt sind (Art. 42 und 43 WaG). Dies betrifft z.B. die Rodung ohne Berechtigung, das unberechtigte Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen, das Fällen von Bäumen im Wald ohne Bewilligung sowie die Zweckentfremdung von forstlichen Bauten und Anlagen ohne Berechtigung.

Artikel 43 Absatz 4 WaG sieht vor, dass die Kantone Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen ahnden können. Es wird vorgeschlagen, drei kantonale Übertretungsstraftatbestände einzuführen. Dies betrifft die Strafbarkeit von ohne Bewilligung durchgeführten Veranstaltungen im Wald (vgl. die Ausführungen zu § 7 Abs. 2 Bst. b WaGSO), das unberechtigte Radfahren abseits von Waldstrassen und speziell bezeichneten Wegen (vgl. die Ausführungen zu § 9 WaGSO) sowie unbewilligte nachteilige Nutzungen im Wald (z. B. Beweidungen oder die Niederhaltung von Bäumen ohne Ausnahmegewilligung; vgl. die Ausführungen zu § 10 Abs. 2 WaGSO). Auch andere Kantone haben diese Straftatbestände in deren Waldgesetzen eingeführt.

§ 42 Absatz 2 regelt, dass bei den kantonalen Übertretungen Versuch und Gehilfenschaft strafbar sind. Dies entspricht der Formulierung der Parallelnorm der bundesrechtlichen Übertretungen in Artikel 43 Absatz 2 WaG.

Die Frage der Durchsetzung von Übertretungen nach WaG und WaGSO wurde durch den Regierungsrat vertieft diskutiert und geprüft. Dabei wurde entschieden, dass die Kompetenzen zur Ahndung von Übertretungstatbeständen im Ordnungsbussenverfahren nicht geändert werden. Das heisst, die Zuständigkeit gemäss § 2 und 3 GO verbleibt bei der Polizei Kanton Solothurn, welche diese Aufgabe im Rahmen ihrer Prioritätensetzung wahrnimmt. Somit entfällt eine separate Regelung im Rahmen des WaGSO.

§ 43 Bekanntgabe von Entscheiden der Strafbehörden

¹⁾ BGS 124.11.

²⁾ BGS 125.12.

³⁾ BGS 211.1.

Für den verwaltungsrechtlichen Vollzug sind Entscheide der Strafbehörden, die in Anwendung der Waldgesetzgebung ergehen, von wegweisender Bedeutung. Das Amt hat daher ein erhebliches Interesse daran, über den Ausgang strafrechtlicher Verfahren in seinem Zuständigkeitsbereich in Kenntnis gesetzt zu werden. Gestützt auf Artikel 75 Absatz 4 und Artikel 84 Absatz 6 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ regelt § 43 WaGSO den Informationsaustausch zwischen Strafbehörden und dem AWJF.

Kapitel 9: Schlussbestimmungen

§ 44 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 45 Übergangsbestimmung

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht. Die nach altem Recht zuständige Behörde erledigt die hängigen Verfahren.

Nach aktueller Einschätzung zeichnen sich keine separat zu regelnden Punkte ab. Diese Frage wird definitiv vor der Verabschiedung zuhanden des Kantonsrats geregelt.

4.1.2 Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977²⁾

§ 59 Absatz 1 Buchstabe d

In der bestehenden Fassung von § 59 Absatz 1 Buchstabe d GO wird auch die Kompetenz zur Beurteilung der Ersatzabgabe gemäss § 5 Absatz 1 des geltenden Waldgesetzes geregelt. Tatsächlich wurde diese Bestimmung jedoch bereits per 1. Januar 2014 aufgehoben, das GO bisher aber nicht nachgeführt.

4.1.3 Gemeindegesezt (GG) vom 16. Februar 1992³⁾

§ 133 Absatz 3

Dieser Absatz sieht vor, dass jede Bürgergemeinde, welche Wald bewirtschaftet, einen Förster oder eine Försterin wählt. Diese Bestimmung entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, und mehrere Bürgergemeinden haben diese Vorgabe bereits heute nicht mehr umgesetzt. Anstelle von Förstern oder Försterinnen werden bei Zusammenschlüssen von Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur gemeinsamen Bewirtschaftung Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleiter eingestellt. Dieser Absatz kann daher ersatzlos gestrichen werden.

4.2 Beschlussesentwurf 2: Gebührentarif

§ 121 Absatz 1 Buchstabe b

Diese Regelung sieht vor, dass bei Einspracheentscheiden gegen Rodungsbewilligungen Gebühren erhoben werden können. Da zwar gegen ein Rodungsgesuche, nicht aber gegen die Rodungsbewilligung Einsprache (sondern nur Beschwerde) erhoben werden kann, ist diese Regelung aufzuheben. Das Einspracheverfahren selbst soll im Übrigen kostenlos sein (siehe § 40 Abs. 2).

¹⁾ SR 312.0.

²⁾ BGS 125.12.

³⁾ BGS 131.1.

Beschwerden gegen Rodungsbewilligungen bzw. Ausgleichsabgaben werden vom Verwaltungsgericht bzw. von der Schätzungskommission behandelt. Die entsprechenden Gebühren sind in § 147 bzw. § 149 GT geregelt.

5. **Rechtliches**

Die Totalrevision des Waldgesetzes (Beschlussesentwurf 1) unterliegt gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV dem fakultativen Referendum, sofern sie der Kantonsrat mit mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschliesst, andernfalls dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV).

Die Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2) unterliegt gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV dem fakultativen Referendum.

6. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentdienste
GS, BGS